



Rechnungsprüfungsamt des
Landkreises Rotenburg (Wümme)

Az.: 14.20.001.00

27356 Rotenburg (Wümme), 04.07.2019
Hopfengarten 2
Telefon: 04261 / 983-2220
Telefax: 04261 / 983-88-2220

B E R I C H T

über die

Prüfung der Eröffnungsbilanz

zum

1. Januar 2012

der



Stadt Rotenburg (Wümme)

Inhaltsverzeichnis

Seite

1	Auftrag und Auftragsdurchführung	1
1.1	Prüfungsauftrag	1
1.2	Durchführung der Prüfung	1
2	Rechtliche Grundlagen	1
3	Prüfungsansatz und Prüfungsmethoden	2
3.1	Prüfungsansatz	2
3.2	Prüfungsmethodik	2
4	Bilanzaufbau und Bilanzkennzahlen der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012	3
5	Prüfung der Bilanzposten der Eröffnungsbilanz – A K T I V A	5
5.1	Immaterielle Vermögensgegenstände (Bilanzposition 1)	6
5.1.1	Lizenzen (Bilanzposition 1.2)	6
5.1.2	Ähnliche Rechte (Bilanzposition 1.3)	6
5.1.3	Geleistete Investitionszuschüsse (Bilanzposition 1.4)	6
5.1.4	Aktivierter Umstellungsaufwand (Bilanzposition 1.5)	7
5.1.5	Sonstiges immaterielles Vermögen (Bilanzposition 1.6)	7
5.2	Sachvermögen (Bilanzposition 2)	7
5.2.1	Unbebaute Grundstücke (Bilanzposition 2.1)	8
5.2.2	Bebaute Grundstücke (Bilanzposition 2.2)	9
5.2.3	Infrastrukturvermögen (Bilanzposition 2.3)	10
5.2.4	Bauten auf fremden Grundstücken (Bilanzposition 2.4)	13
5.2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler (Bilanzposition 2.5)	13
5.2.6	Maschinen u. technische Anlagen; Fahrzeuge (Bilanzpos. 2.6)	13
5.2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung (Bilanzposition 2.7)	14
5.2.8	Vorräte (Bilanzposition 2.8)	15
5.2.9	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau (Bilanzposition 2.9)	15
5.3	Finanzvermögen (Bilanzposition 3.)	16
5.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen (Bilanzposition 3.1)	16
5.3.2	Beteiligungen (Bilanzposition 3.2)	16
5.3.3	Ausleihungen (Bilanzposition 3.2)	17
5.3.4	Kommunale Forderungen (Bilanzposition 3.6 bis 3.8)	17
5.3.5	Sonstige Vermögensgegenstände (Bilanzposition 3.9)	18

Seite

5.4	Liquide Mittel (Bilanzposition 4)	18
5.5	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten (Bilanzposition 5)	19
6	Prüfung der Bilanzposten der Eröffnungsbilanz – P A S S I V A	20
6.1	Nettoposition (Bilanzposition 1)	20
6.1.1	Basis-Reinvermögen (Bilanzposition 1.1)	20
6.1.2	Rücklagen (Bilanzposition 1.2)	21
6.1.3	Sonderposten (Bilanzposition 1.4)	21
6.1.3.1	Investitionszuweisungen und -zuschüsse (Bilanzposition 1.4.1)	21
6.1.3.2	Beiträge und ähnliche Entgelte (Bilanzposition 1.4.2)	23
6.1.3.3	Gebührenaussgleich (Bilanzposition 1.4.3)	23
6.1.3.4	Erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten (Bilanzposition 1.4.5)	24
6.2	Schulden (Bilanzposition 2)	24
6.2.1	Geldschulden (Bilanzposition 2.1)	24
6.2.2	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (Bilanzposition 2.3)	25
6.2.3	Sonstige Verbindlichkeiten (Bilanzposition 2.5)	25
6.3	Rückstellungen (Bilanzposition 3)	26
6.3.1	Pensionsrückstellungen u. ähnliche Verpflichtungen (Bilanzpos. 3.1)	27
6.3.2	Rückstellungen für Altersteilzeit und ähnliche Maßnahmen (Bilanzpos. 3.2)	27
6.3.3	Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung (Bilanzposition 3.3)	28
6.3.4	Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuerschuldverhältnissen (Bilanzposition 3.6)	29
6.3.5	Andere Rückstellungen (Bilanzposition 3.8)	29
6.4	Passive Rechnungsabgrenzungsposten (Bilanzposition 4)	30
7	Vorbelastungen, Anhang und Rechenschaftsbericht	30
7.1	Vorbelastungen zukünftiger Haushaltsjahre	30
7.2	Anhang zur Eröffnungsbilanz - Erläuterungen und Anlagen	30
7.3	Rechenschaftsbericht	32
8	Schlussbemerkungen und Testat	32

Anlagenverzeichnis

Anlage 1	Wichtige gesetzliche Regelungen im Überblick
Anlage 2	Eröffnungsbilanz zum 01. Januar 2012 der Stadt Rotenburg (Wümme)

Abkürzungsverzeichnis:

AfA	Abschreibung für Abnutzung
AHW	Anschaffungs- / Herstellungswert
BBesG	Bundesbesoldungsgesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BRW	Bodenrichtwert
BStBl	Bundessteuerblatt
Doppik	Doppelte Buchhaltung in Konten („Kunstwort“)
(E)DV	(elektronische) Datenverarbeitung
EStR	Einkommensteuer-Richtlinien
GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung
GemHKVO	Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung
GoB	Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt
HGB	Handelsgesetzbuch
KP II	Konjunkturpaket II des Bundes
LSKN	Landesbetrieb für Statistik und Kommunikationstechnologie Niedersachsen
NeuOGemHR	Gesetzes zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindegewirtschaftsrechtlicher Vorschriften
NKomVG	Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz
NVK	Niedersächsische Versorgungskasse
MI	Niedersächsisches Ministerium für Inneres, Sport und Integration
RBW	Restbuchwert
VG	Vermögensgegenstand

1 Auftrag und Auftragsdurchführung

1.1 Prüfungsauftrag

Die Leiterin des Amtes für Finanzen hat im Auftrag des Bürgermeisters am 02.07.2019 das Rechnungsprüfungsamt mit der Prüfung der Eröffnungsbilanz beauftragt.

Die Zuständigkeit des Rechnungsprüfungsamtes für die Prüfung der ersten Eröffnungsbilanz ist durch Artikel 6 Absatz 8 Satz 5 des Gesetzes zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindefinanzrechtlicher Vorschriften vom 15.11.2005 (Nds. GVBl. Nr. 24/2005, Seite 342) festgeschrieben.

1.2 Durchführung der Prüfung

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Rotenburg (Wümme) führte die Schlussprüfung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012 der Stadt Rotenburg (Wümme) mit Unterbrechungen insbesondere im Zeitraum Juli 2018 bis Juli 2019 durch.

Aufgrund des Umfangs der Prüfung erfolgte die Prüfung einzelner Bilanzposten zuvor sukzessiv in enger Abstimmung mit den tangierten Bereichen, insbesondere dem Amt für Finanzen, bereits seit Dezember 2012. In diesem Zusammenhang kann von einer beratenden und begleitenden Prüfung gesprochen werden, da ggf. Einwände des Rechnungsprüfungsamtes direkt mit dem Fachbereich besprochen und die Erfassung / Bewertung des jeweiligen Bilanzpostens korrigiert wurde. Die Prüfungsdurchführung wurde von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Stadt durch eine umfassende Auskunftsbereitschaft unterstützt.

2 Rechtliche Grundlagen

Mit dem Gesetz zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindefinanzrechtlicher Vorschriften vom 15.11.2005 (Nds. GVBl. S. 342) und der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sowie der Abwicklung der Kassengeschäfte der Gemeinden auf der Grundlage der kommunalen Doppik (Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung - GemHKVO) vom 22.12.2005 sind zum 01.01.2006 die Vorschriften über die Führung der Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung im Rechnungsstil der doppelten Buchführung in Kraft getreten. Danach muss jede Kommune in Niedersachsen spätestens ab dem Haushaltsjahr 2012 die Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung (GoB) im Rechnungsstil der kommunalen Doppik führen.

Für die Aufstellung der ersten Eröffnungsbilanz gelten die Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und die aufgrund des NKomVG erlassenen Verordnungsregelungen zur Bilanz entsprechend, soweit nicht in Artikel 6 Absatz 8 Satz 3 bis 5 und in Absatz 11 NeuOGemHR Sonderregelungen getroffen sind.

Weitere wichtige gesetzliche Regelungen zur Bilanz finden sich in § 124 Absatz 4 NKomVG sowie in den §§ 37, 38, 42 bis 49 und 54 Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung (GemHKVO) sowie insbesondere in den speziellen Regelungen für die erste Eröffnungsbilanz im § 60 GemHKVO.

In Anlehnung an § 264 Absatz 2 Satz 1 HGB in Verbindung mit § 128 NKomVG hat die erste Eröffnungsbilanz unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zu vermitteln. Werden bei der Aufstellung der ersten Eröffnungsbilanz Bilanzposten nicht erfasst oder nicht korrekt bewertet und handelt es sich um „wesentliche“ Beträge, so erfolgt nach § 61 GemHKVO eine nachträgliche Berichtigung der ersten Eröffnungsbilanz, sofern der Korrektur-

bedarf innerhalb der ersten vier der Eröffnungsbilanz folgenden Jahresabschlüsse ermittelt wird.

Neben den gesetzlichen Regelungen wurden die Hinweise der Arbeitsgruppen „Inventurvereinfachung“¹ und „Umsetzung Doppik“² bei der Erfassung und Bewertung mit einbezogen.

3 Prüfungsansatz und Prüfungsmethoden

3.1 Prüfungsansatz

Für die Prüfung der ersten Eröffnungsbilanz gelten gemäß Artikel 6 Absatz 8 Neuordnungsgesetz die Grundsätze der Prüfung einer Bilanz entsprechend.

Die Prüfungshandlungen sollen die Prüfung der Vollständigkeit der Vermögenswerte, Schulden und Rückstellungen gemäß § 42 Absatz 1 GemHKVO einbeziehen sofern nicht die Vereinfachungsvorschriften des § 60 Absatz 2 bis 5 GemHKVO bei der Erstellung der Bilanz angewendet wurden.

3.2 Prüfungsmethodik

Die Prüfung der einzelnen Bilanzposten wurde unter Beachtung der Grundsätze der Wesentlichkeit, der Wirtschaftlichkeit und des Fehlerrisikos durchgeführt. Die Prüfung wurde so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch die Eröffnungsbilanz vermittelten Bildes der Vermögens- und Schuldenlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden konnten. Die Prüfung umfasste auch die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze.

Im Regelfall wurden die vorgelegten Bilanzposten zunächst einer Systemprüfung unterzogen. Anschließend erfolgte eine Plausibilitätskontrolle bezüglich der Stimmigkeit und Richtigkeit der berechneten Werte. Bei diversen Bilanzposten erfolgte darüber hinaus eine stichprobenartige Überprüfung bezüglich der Erfassung und Bewertung einzelner Vermögensgegenstände.

¹ Hinweise zu Fragen der Inventur, zur Inventurvereinfachung im Rahmen der ersten Eröffnungsbilanz und zu Bewertungsfragen in der aktuellen Fassung vom 04.11.2009.

² Hinweise der AG Umsetzung Doppik zu ausgewählten Themen des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKR) in der aktuellen Fassung vom 22.02.2013.

4 Bilanzaufbau und Bilanzkennzahlen der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012

Die Stadt Rotenburg (Wümme) hat auf die Möglichkeit der Trennung der Vermögensgegenstände in Verwaltungsvermögen und in realisierbares Vermögen verzichtet. Die Aktivseite der Bilanz wurde daher gemäß der Vorgaben des § 54 Absatz 2 GemHKVO gegliedert.

Für eine Gesamtbetrachtung und zur Bilanzanalyse sind die Bilanzpositionen der Eröffnungsbilanz zu Gruppen zusammengefasst worden. Die Gegenüberstellung der nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zusammengefassten Bilanzzahlen zum 01.01.2012 zeigt folgendes Bild der Vermögenslage:

Gegenüberstellung des Vermögens und dessen Finanzierung Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012 der Stadt Rotenburg (Wümme)		
Vermögensstruktur (Aktiva)	T€	%
Langfristig gebunden		
Immaterielles Vermögen	539	0,4
Sachvermögen	107.890	85,4
Finanzvermögen - Finanzanlagen	11.009	8,7
Kurzfristig gebunden		
Finanzvermögen - Forderungen	1.373	1,1
Liquide Mittel	5.339	4,2
Rechnungsabgrenzungsposten (aktiv)	112	0,1
Summe Aktiva	126.262	100,0
Kapitalstruktur (Passiva)	T€	%
Langfristig gebunden		
Basis-Reinvermögen	54.158	42,9
Sonderposten	38.062	30,1
Nettoposition	92.220	73,0
langfristige Geldschulden (<i>davon</i> 22.289 T€ > 5 Jahre)	22.289	17,7
langfristige Rückstellungen - Pensionsrückstellungen	9.616	7,6
Langfristig verfügbare Mittel	124.125	98,3
Kurzfristig gebunden		
kurzfristige Geldschulden	120	0,1
kurzfristige Rückstellungen	2.002	1,6
Rechnungsabgrenzungsposten (passiv)	14	0,0
Summe Passiva	126.262	100,0

Die langfristig gebundenen Vermögensteile sind zu 103,9 % (=Finanzierungsgrad „Goldene Bilanzregel“, erweiterte Fassung)³ langfristig finanziert. Die Nettoposition entspricht 73,0 % der Bilanzsumme (= Eigenkapitalquote⁴), das Basis-Reinvermögen hat einen Anteil von 42,9 %.

³ Bei der „Goldenen Bilanzregel“ handelt es sich um einen Finanzierungsgrundsatz, nach dem das Anlagevermögen durch langfristiges Kapital zu finanzieren ist. In der hier angewandten erweiterten Fassung wird das Verhältnis zwischen dem Eigenkapital sowie dem langfristigen Fremdkapital und dem Anlagevermögen (Immaterielles Vermögen + Sachvermögen + langfristiges Finanzvermögen) dargestellt.

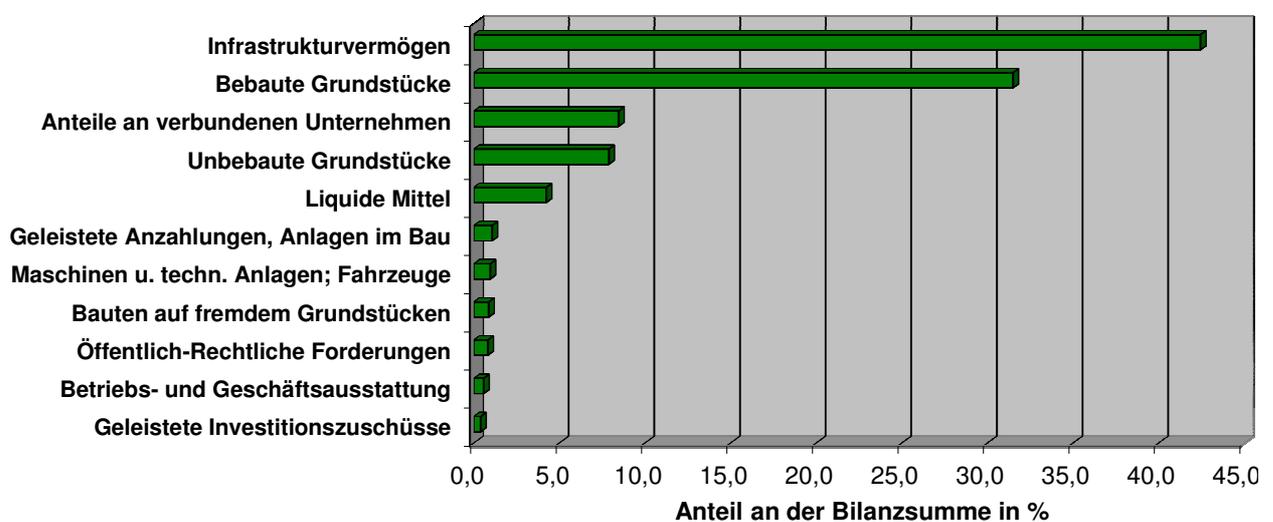
⁴ Die Eigenkapitalquote setzt das Eigenkapital (= Nettoposition) ins Verhältnis zur Bilanzsumme. Sie zeigt an, in welchem Verhältnis das Vermögen durch Eigenkapital finanziert ist.

Bei zukünftigen Jahresabschlussprüfungen kommt den Bilanzkennzahlen ein höherer Aussagewert zu, da dann auch die Ergebnisgrößen aus der Ergebnisrechnung mit in die Analysen einfließen und ab der zweiten Schlussbilanz auch Veränderungen der Kennzahlen dargestellt werden können.

Einen Überblick über die wichtigsten Bilanzposten der Eröffnungsbilanz im Verhältnis zur Bilanzsumme (es werden nur Bilanzposten mit einem Anteil von über 0,3 % an der Bilanzsumme dargestellt) vermitteln folgende Grafiken:

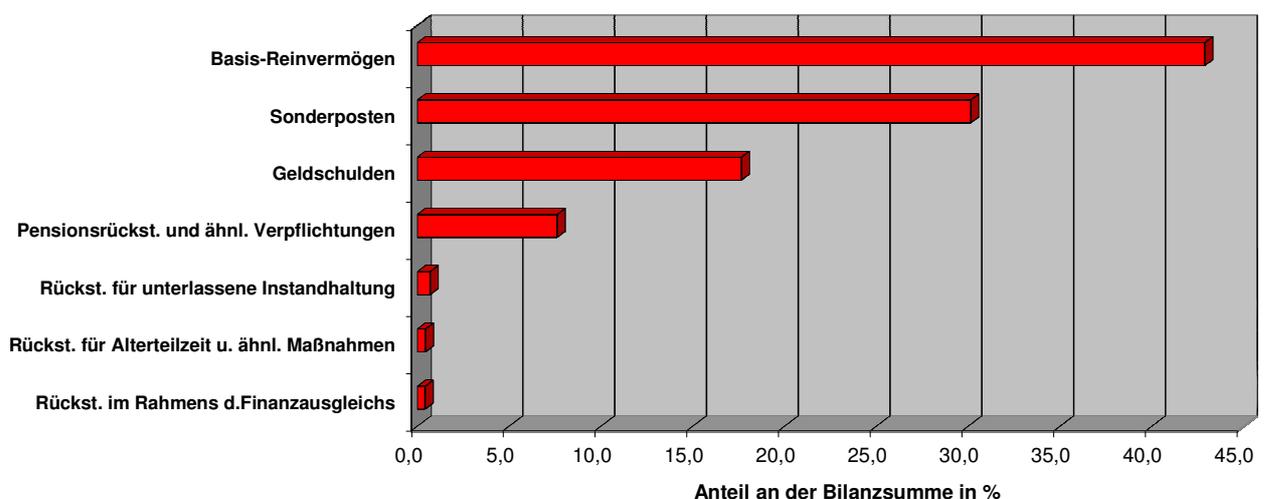
Aktiva: Bilanzposten nach Anteil an der Bilanzsumme

Bilanzposition



Passiva: Bilanzposten nach Anteil an der Bilanzsumme

Bilanzposition



Bei den Aktiva haben die Bilanzpositionen Infrastrukturvermögen sowie Bebaute Grundstücke insgesamt einen Anteil von 73,9 % an der Bilanzsumme. Auf der Passivseite bilden das Basis-Reinvermögen, die Sonderposten und die Geldschulden zusammen 90,7 % der Bilanzsumme

ab. Entsprechend der Bedeutung dieser Bilanzposten an der Bilanzsumme wurden die Prüfungsschwerpunkte gelegt.

5 Prüfung der Bilanzposten der Eröffnungsbilanz – A K T I V A

Auf der Aktivseite wurden folgende Bilanzpositionen aktiviert:

A K T I V A			
Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012 der Stadt Rotenburg (Wümme)			
Bilanzposition	€	€	Ant. %
1 Immaterielles Vermögen		538.954,34	0,43
1.2 Lizenzen	30.236,69		0,02
1.3 Ähnliche Rechte	102,26		0,00
1.4 Geleistete Investitionszuschüsse	501.222,73		0,40
1.6 Sonstiges immaterielles Vermögen	7.392,66		0,01
2 Sachvermögen		107.890.014,35	85,45
2.1 Unbebaute Grundstücke	9.952.617,82		7,88
2.2 Bebaute Grundstücke	39.736.993,65		31,47
2.3 Infrastrukturvermögen	53.558.608,67		42,42
2.4 Bauten auf fremden Grundstücken	1.100.915,52		0,87
2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	251.596,60		0,20
2.6 Maschinen u. techn. Anlagen; Fahrzeuge	1.209.743,69		0,96
2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	728.006,93		0,58
2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	1.351.531,47		1,07
3 Finanzvermögen		12.382.263,19	9,81
3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	10.673.103,18		8,45
3.2 Beteiligungen	315.706,44		0,25
3.4 Ausleihungen	20.684,36		0,02
3.6 Öffentlich-Rechtliche Forderungen	1.038.592,03		0,82
3.8 Privatrechtliche Forderungen	234.199,06		0,19
3.9 Sonstige Vermögensgegenstände	99.978,12		0,08
4 Liquide Mittel		5.339.231,68	4,23
5 Aktive Rechnungsabgrenzung		111.715,00	0,09
		<u>126.262.178,56</u>	<u>100,00</u>

5.1 Immaterielle Vermögensgegenstände (Bilanzposition 1) 538.954,34 €

Ein immaterieller Vermögensgegenstand ist ein nicht-phischer Vermögenswert im Eigentum der Kommune.

5.1.1 Lizenzen (Bilanzposition 1.2) 30.236,69 €

Bei einer Lizenz wird der Kommune ein Nutzungsrecht an gewerblichen Schutzrechten unter definierten Bedingungen (Entgelt, Dauer der Nutzung) durch einen Dritten (= Lizenzgeber) eingeräumt. Bei dieser Bilanzposition handelt es sich ausschließlich um Nutzungsrechte für DV-Software.

Die Erfassung der Lizenzen erfolgte im Rahmen einer Buchinventur auf Grundlage vorhandener Aufzeichnungen. Aktiviert wurden insbesondere die Restbuchwerte der Lizenz für das Baumkataster (4.916,71 €), das Dokumentenmanagementsystem „Optimal Systems“ (4.403,00 €) sowie die in der Melde- und Passabteilung eingesetzte Software MESO (3.780,71 €).

Prüfungsergebnis

Bei Überprüfung der Erfassung der im Eigentum der Stadt Rotenburg stehenden Lizenzen wurden keine Feststellungen getroffen, die einer vollständigen Erfassung entgegenstehen.

Die Anschaffungswerte (inklusive Nebenkosten) wurden über die in Rechnung gestellten Leistungen nachgewiesen.

Die Ermittlung der Restbuchwerte erfolgte unter Berücksichtigung der Nutzungsdauern der verbindlichen Abschreibungstabelle. Diese beträgt für Standardsoftware 4 Jahre, für Spezialsoftware 8 Jahre. Die planmäßigen Abschreibungen beginnen im Monat der Lieferung bzw. Installation / Betriebsbereitschaft.

5.1.2 Ähnliche Rechte (Bilanzposition 1.3) 102,26 €

Als ähnliche Rechte weist die Stadt Rotenburg (Wümme) eine entgeltlich eingeräumte Dienstbarkeit für einen Entwässerungsgraben auf einem fremden Grundstück aus.

Prüfungsergebnis

Im Rahmen der Prüfung wurden keine Tatsachen bekannt, die einer Vollständigkeit der Erfassung entgegenstehen.

5.1.3 Geleistete Investitionszuschüsse (Bilanzposition 1.4) 501.222,73 €

Mit den Zuschüssen werden öffentlich-rechtliche Nutzungsansprüche an den bezuschussten Objekten fingiert. Nach § 42 Abs. 4 GemHKVO sind geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse als immaterielle Vermögensgegenstände zu aktivieren und planmäßig abzuschreiben. Mit der Abschreibung gehen die fingierten Ansprüche und damit die Zuschüsse bilanziell mit Ablauf der Nutzungsdauer unter, wobei die Abschreibungszeiträume durch die Nutzungsdauer des bezuschussten Investitionsobjekts bestimmt wird.

Für die erste Eröffnungsbilanz besteht nach § 60 Abs. 5 GemHKVO ein Aktivierungswahlrecht.

Die Stadt Rotenburg (Wümme) hat grundsätzlich auf die Aktivierung von geleisteten Investitionszuschüssen verzichtet.

Lediglich für geleistete Investitionszuschüsse, für die die Stadt wiederum Zuschüsse von Dritten erhalten hat, die im Rahmen der Regelungen des § 42 Abs. 5 Satz 1 GemHKVO zu passivieren sind, wurde von dem Grundsatz der Nichtaktivierung abgewichen. Es handelt sich dabei um folgende Sachverhalte:

- die Zuweisungen zum Kreisverkehr an der B440 (Hansestraße / Rönnebrocksweg / Weicheler Damm; RBW: 254.870,94 €),
- die Zuweisungen im Zusammenhang mit der Herstellung von Signalanlagen an Bahnübergängen (RBW insgesamt: 227.137,45 €) sowie
- ein Investitionszuschuss an den TUS Mulmshorn für die Turnhalle (RBW: 19.214,34 €).

Prüfungsergebnis

Aus dem generellen Verzicht der Ausübung dieses Wahlrechtes folgt, dass zum einen auf einen höheren Ausweis des Reinvermögens (Bilanzpos. Passiva 1.1.1) verzichtet wird und zum anderen, dass kein Abschreibungsaufwand künftige Ergebnisrechnungen belastet.

5.1.4 Aktivierter Umstellungsaufwand (Bilanzposition 1.5) 0,00 €

Das Wahlrecht für die Aktivierung des Aufwands im Zusammenhang mit der Umstellung des Haushalts- und Rechnungswesens auf das Neue Kommunale Rechnungswesen nach Artikel 6 Abs. 11 NeuOGemHR wurde von der Stadt nicht in Anspruch genommen.

Prüfungsergebnis

Der Verzicht auf die Ausübung dieses Wahlrechtes hat zur Folge, dass zum einen auf einen höheren Ausweis des Reinvermögens (Bilanzposition Passiva 1.1.1) verzichtet wird und zum anderen, dass die Ergebnisrechnungen künftiger (maximal der nächsten 15) Haushaltsjahre nicht durch den Abschreibungsaufwand belastet werden.

5.1.5 Sonstiges immaterielles Vermögen (Bilanzposition 1.6) 7.392,66 €

Unter dieser Position werden geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse vor Abschluss der Anschaffung / Herstellung des bezuschussten Investitionsobjekts sowie Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände aktiviert. Mit Herstellung der Betriebsbereitschaft des bezuschussten Investitionsobjekts / immateriellen Vermögensgegenstands erfolgt eine Umbuchung in die Bilanzposition 1.2 Lizenzen / 1.4 Geleistete Investitionszuschüsse und gemäß § 42 Absatz 5 Satz 1 GemHKVO eine Abschreibung entsprechend der Nutzungsdauer des Vermögensgegenstandes (bezuschussten Objektes), sobald die Voraussetzungen nach § 47 Absatz 4 GemHKVO vorliegen.

Prüfungsergebnis

Hier werden die an den Landkreis Rotenburg (Wümme) ausbezahlten Abschläge im Zusammenhang mit dem Ausbau der Breitbandversorgung nachgewiesen.

Nach Fertigstellung der gesamten Maßnahme im Stadtgebiet erfolgt eine Umbuchung zur Bilanzposition 1.4 Geleistete Investitionszuschüsse und wird an diesem Zeitpunkt planmäßig abgeschrieben.

5.2 Sachvermögen (Bilanzposition 2) 107.890.014,35 €

Unter dem Sachvermögen versteht man Vermögensgegenstände, die weder aus Geld bestehen noch ein Finanzierungsinstrument darstellen. Mit einem Anteil von 85,45 % an der Bilanzsumme, stellt das Sachvermögen den werthaltigsten Bilanzposten der Eröffnungsbilanz der Stadt Rotenburg (Wümme) dar.

5.2.1 Unbebaute Grundstücke (Bilanzposition 2.1)

9.952.617,82 €

Unter die Bilanzposition „Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an unbebauten Grundstücken“ fallen alle im Eigentum der Stadt Rotenburg (Wümme) stehenden unbebauten Bodenflächen (Baugrundstücke, Ackerland, Grünland, Waldflächen, Moore, etc.) einschließlich der dazugehörenden Oberflächengewässer.

Grundlage für die Erfassung war das Liegenschaftsverzeichnis des Katasteramtes, in dem alle Grundstücke aufgelistet sind. Erfasst wurden hier alle Grundstücke, die Eigentum der Stadt sind.

Grundlage für die Bewertung der Flurstücke, die nach dem 01.01.2000 erworben wurden, waren die Anschaffungskosten. Für die Bewertung der Bodenwerte der Unbebauten Grundstücke, die vor dem 01.01.2000 angeschafft wurden und für die mit vertretbarem Aufwand keine Informationen zu den Anschaffungskosten gefunden wurden, wurde die Bewertungsvereinfachungsregelung des § 60 Absatz 6 GemHKVO herangezogen.

Gemäß der Bewertungsrichtlinie der Stadt, die sich an den Empfehlungen der Arbeitsgruppe „Inventurvereinfachung“⁵ orientiert, wurden sämtliche Flächen, die laut Katasterauszug einer der folgenden Nutzung unterliegen, mit einem Wert von 0,10 € pro qm bewertet:

- Wald - nicht forstwirtschaftlich genutzt
- Moor, Heide, Unland
- Wasserflächen - nicht fischereiwirtschaftlich genutzt (Gräben etc.)

Für die Kontenart „Ackerland“ wurde von der Arbeitsgruppe „Inventurvereinfachung“ eine nicht kommunalnutzungsorientierte Nutzung unterstellt. Es wurde eine Bewertung der Ackerflächen entsprechend des BRW für die Nutzungsart empfohlen.

Dieser Empfehlung folgend wurden die Flächen für Ackerland mit dem entsprechenden Bodenrichtwert 2000 von 1,50 DM/m² (= 0,77 €/m²) angesetzt. Für Grünland wurde analog verfahren; der Quadratmeter mit 0,51 € bewertet.

Übersicht der unbebauten Grundstücke nach Nutzungsarten			
Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012 der Stadt Rotenburg (Wümme)			
	Flurstücke Anzahl	Gesamt €	Anteil %
Grünflächen	86	2.323.866,95	23,3
Ackerland	54	3.033.277,31	30,5
Wald, Forsten	83	1.074.779,50	10,8
sonstige unbebaute Grundstücke	209	3.520.694,06	35,4
- davon Gewerbeflächen	11	1.106.783,50	11,1
2.1 unbebaute Grundstücke	432	9.952.617,82	100,0

Prüfungsergebnis

Bei der Erfassung wurden keine abweichenden Feststellungen getroffen.

Die Bewertung sowie die Kontierung diverser Flurstücke wurden stichprobenartig nachvollzogen. Erforderliche Berichtigungen wurden umgehend im Anschluss an die Prüfung umgesetzt.

⁵ Hinweise zu Fragen der Inventur, zur Inventurvereinfachung im Rahmen der ersten Eröffnungsbilanz und zu Bewertungsfragen in der aktuellen Fassung vom 04.11.2009

5.2.2 Bebaute Grundstücke (Bilanzposition 2.2)

39.736.993,65 €

Die Bilanzposition „Bebaute Grundstücke“ beinhaltet im Wesentlichen die Schulen einschließlich der Turnhallen und die Kindergärten im Stadtgebiet sowie das Rathaus. Es wurden sämtliche im Eigentum der Stadt Rotenburg (Wümme) stehenden Bebauten Grundstücke erfasst.

Übersicht der Bebauten Grundstücke nach Nutzungsarten			
Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012 der Stadt Rotenburg (Wümme)			
	Grundstück BW €	Gebäude RBW €	Gesamt RBW €
Schulen (Grundschulen, Realschule, Theodor-Heuss-Schule)	2.076.607,24	16.678.346,47	18.754.953,71
Verwaltungs-, Dienst- u. Geschäftsgebäude (Rathaus, Kantor-Helmke-Haus)	817.545,78	6.622.391,05	7.439.936,83
Kultur-, Sport-, Freizeitanlagen (Mehrzweckhäuser, Heimathaus)	2.956.260,01	3.455.778,19	6.412.038,20
Soziale Einrichtungen (Kindergärten)	426.791,56	2.619.430,89	3.046.222,45
Brandschutz (Feuerwehrgerätehäuser)	208.184,18	2.463.317,92	2.671.502,10
Nicht kommunalnutzungsorientierte Gebäude (Obdachlosenunterkünfte, Mietwohnungen)	836.329,65	576.010,71	1.412.340,36
2.2 Bebaute Grundstücke	7.321.718,42	32.415.275,23	39.736.993,65

a) Grundstücke:

Grundlage für die Bewertung der Flurstücke waren die Anschaffungskosten.

Für 85 der vor dem Jahr 2000 erworbenen Grundstücke erfolgte die Bewertung der Bodenwerte der Bebauten Grundstücke unter Heranziehung der Bewertungsvereinfachungsregelung des § 60 Absatz 6 GemHKVO. Eine Ermittlung der Anschaffungswerte wäre zum Teil nicht, zum Teil nur mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand möglich gewesen.

Sofern einem Grundstück nicht eindeutig ein Bodenrichtwert aus der Bodenrichtwertkarte des Jahres 2000 zugeordnet werden konnte, wurde ein Mittelwert aus den angrenzenden Bodenrichtwerten zur Bewertung herangezogen.

Für den Bilanzansatz wurde differenziert, ob ein Grundstück zwingend mit einer kommunalnutzungsorientierten Nutzung verbunden ist oder ob das jeweilige Grundstück für die Aufgabenerfüllung der Stadt nur eine untergeordnete Bedeutung hat.

In Anlehnung an die Empfehlungen des MI Referat 33 vom 12.12.2007⁶ sowie den Empfehlungen der Arbeitsgruppe „Inventurvereinfachung“⁷ wurden die Grundstücke des kommunalnutzungsorientierten Vermögens innerhalb einer Bodenrichtwertzone einheitlich mit einem Abschlag in Höhe von 75 % auf den Bodenrichtwert 2000 bewertet.

Die Bewertung der mit einem Erbbaurecht belasteten Grundstücke (Stadt als Erbbaurechtgeber) erfolgte unter Anwendung der Bewertungsrichtlinie „Bilanzierung und Bewertung von Erbbaurechten“ der Arbeitsgruppe „Inventurvereinfachung“⁸.

⁶ Vgl. Referat 33 AZ: 33.10 - 10305/001 § 060 vom 12.12.2007

⁷ Vgl. Hinweise zu Fragen der Inventur, zur Inventurvereinfachung im Rahmen der ersten Eröffnungsbilanz und zu Bewertungsfragen, Stand: 04.11.2009, Punkt III.2.1.1.2

⁸ Vgl. Hinweise zu Fragen der Inventur, zur Inventurvereinfachung im Rahmen der ersten Eröffnungsbilanz und zu Bewertungsfragen, Stand: 04.11.2009, Punkt II.1.3

b) Gebäude:

Die Herstellungswerte der Gebäude wurden durch das Personal des Amtes für Finanzen auf Basis der tatsächlichen Herstellungskosten bewertet soweit auf entsprechende Unterlagen / Akten Rückgriff genommen werden konnte. Der Nachweis der Herstellungswerte erfolgte über die Vorlage von Bauakten, Verwendungsnachweisen / Zuwendungsbescheiden und / oder Auszügen aus den Jahresrechnungen.

Bei 26 der 109 Gebäude / Gebäudeteile erfolgte eine Bewertung unter Inanspruchnahme der nach § 124 Absatz 4 Satz 3 NKomVG zulässigen Bewertungsvereinfachung durch Ermittlung der auf den Anschaffungs- und Herstellungszeitpunkt rückindizierten Zeitwerte im Rahmen des Sachwertverfahrens⁹. Eine Ermittlung der tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten aufgrund des Alters und zahlreicher aktivierungspflichtiger Erweiterungen / Modernisierungen / Sanierungen dieser Gebäude war mit vertretbarem Aufwand nicht möglich.

Gemäß Wertermittlungsverordnung (WertV) des Bundes erfolgte die Ermittlung der Zeitwerte unter Verwendung der Normalherstellungskosten (NHK 2000). Anschließend erfolgte eine Rückindizierung der Kosten auf das Baujahr.

Sofern bei diesen Gebäuden in den letzten Jahren hohe investive Auszahlungen im Zusammenhang mit Erweiterungen, Umbauten oder umfangreichen Sanierungsarbeiten angefallen sind, erfolgte die Bewertung des ursprünglichen Gebäudekörpers (soweit noch nicht abgeschrieben) im Rahmen des Sachwertverfahrens. Für die Investitionen der letzten Jahre wurde auf Basis von Verwendungsnachweisen und / oder Auszügen aus den Jahresrechnungen eine Zuschreibung zu der ursprünglichen Anlage simuliert.

Die Ermittlung der Restbuchwerte erfolgte unter Berücksichtigung einer Nutzungsdauer für massive Gebäude von 90 Jahren entsprechend der vom Land Niedersachsen als verbindlich vorgegebenen Abschreibungstabelle (Anlage 19).

Prüfungsergebnis

Erfassung:

Bei Überprüfung der Erfassung der im Eigentum der Stadt Rotenburg (Wümme) stehenden Gebäude wurden keine Feststellungen getroffen, die einer vollständigen Erfassung entgegenstehen.

Bewertung:

Die Bewertung der nach tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten bewerteten Gebäude wurde anhand der Verwendungsnachweise mit Rechnungsaufstellungen bzw. über die Haushaltsrechnungen nachvollzogen.

Bei der Durchführung des Sachwertverfahrens wurde die aus Bauplänen oder durch Aufmaß ermittelte Brutto-Grundfläche mit den Kostensätzen aus der entsprechenden Kategorie der NHK 2000 multipliziert. Nach Zurechnung der prozentualen Baunebenkosten nach NHK 2000 erfolgte eine Rückindizierung des Herstellungswertes auf das fiktive Baujahr, das nach Zustandsbewertung und Modernisierungsgrad des Gebäudes ermittelt wurde.

5.2.3 Infrastrukturvermögen (Bilanzposition 2.3)

53.558.608,67 €

Unter dieser Bilanzposition werden insbesondere die Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen, Straßen / Wege / Plätze und Brücken / Tunnel sowie der Grund und Boden, der diesen Anlagen zuzuordnen ist, ausgewiesen.

⁹ MI: Bewertungsschema Rückindizierung - Sachwertverfahren Gebäudebewertung, Stand: 26.01.2007

Der Gesamtwert dieser Bilanzposition gliedert sich wie folgt auf:

Infrastrukturvermögen			
Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012 der Stadt Rotenburg (Wümme)			
	Anlagen (Anz.)	BW / RBW (€)	Ant. %
a) Grund und Boden	1.143	12.497.479,99	23,33
<i>davon Straßen, Wege, Plätze, Verkehrslenkungsanlagen</i>	<i>1.035</i>	<i>(11.885.101,67)</i>	<i>(22,19)</i>
<i>davon Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen</i>	<i>7</i>	<i>(341.759,97)</i>	<i>(0,64)</i>
<i>davon Entwässerungs- u. Abwasserbeseitigungsanlagen</i>	<i>101</i>	<i>(270.618,35)</i>	<i>(0,51)</i>
b) Aktivierte Anlagegüter	1.800	41.061.128,68	76,67
<i>davon Entwässerungs- u. Abwasserbeseitigungsanlagen</i>	<i>1.092</i>	<i>(26.051.737,26)</i>	<i>(48,64)</i>
<i>davon Straßen- / Wegeaufbauten, Plätze etc.</i>	<i>671</i>	<i>(12.498.382,67)</i>	<i>(23,34)</i>
<i>davon Brücken / Durchlässe / Tunnel</i>	<i>21</i>	<i>(1.897.266,71)</i>	<i>(3,54)</i>
<i>davon Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen</i>	<i>9</i>	<i>(382.433,20)</i>	<i>(0,71)</i>
<i>davon Sonstige (Gleis-, wasserbaul. Anl., Trafostation, Brunnen)</i>	<i>7</i>	<i>(231.308,84)</i>	<i>(0,43)</i>
2.3 Infrastrukturvermögen		53.558.608,67	100,0

a) Grund und Boden:

Erfassung:

Grundlage für die Erfassung war das Liegenschaftsverzeichnis des Katasteramtes, in dem alle Grundstücke aufgelistet sind. Erfasst wurden hier alle Grundstücke, die Eigentum der Stadt sind.

Grundstücke, die laut Nutzungsbezeichnung des Katasterauszeuges der Position Unbebaute Grundstücke zuzurechnen sind, die aber aufgrund ihrer Lage, Größe und der tatsächlichen Nutzung eindeutig zum Infrastrukturvermögen gehören, wurden dieser Bilanzposition zugeordnet.

Bewertung:

Die Grundstücke der kostenrechnenden Einrichtungen Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen sowie des Friedhofwesens wurden aus bestehenden Bestandsverzeichnissen mit den (Rest-)Buchwerten auf Basis der Anschaffungs- / Herstellungswerte übernommen.

Für den Grund und Boden des Infrastrukturvermögens hat die Arbeitsgruppe „Inventurvereinfachung“¹⁰ folgende Empfehlung gegeben: „Soweit Anschaffungskosten fehlen, bilden die mittleren Bodenrichtwerte der umliegenden Grundstücke die Ausgangsbasis der Bewertung. Im Hinblick auf den nur sehr eingeschränkt möglichen Verkauf des Infrastrukturvermögens wird der Wert des Grund und Bodens mit 10 % bis 25 % des mittleren Bodenrichtwertes der umliegenden Grundstücke, mindestens jedoch mit 1,00 € je Quadratmeter angesetzt.“

„Infrastrukturvermögen“-Flurstücke außerhalb der Ortschaften wurden dementsprechend mit 1,00 € je qm bewertet. Der Wert der Flurstücke innerhalb von Ortschaften wurde entsprechender obiger Empfehlung an der Untergrenze der Bandbreite mit 10 % des BRW der umliegenden Grundstücke angesetzt.

Da nach § 11 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) der entschädigungslose Übergang des Eigentums an Grundstücken für Kreis- oder Landesstraßen gefordert werden kann, wurden Straßenflurstücke von Straßen in anderer Trägerschaft mit dem Erinnerungswert von 0 € angesetzt.

¹⁰ Vgl. Hinweise zu Fragen der Inventur, zur Inventurvereinfachung im Rahmen der ersten Eröffnungsbilanz und zu Bewertungsfragen, Stand: 04.11.2009, Punkt III.2.1.1.1

Prüfungsergebnis

Bei der Erfassung wurden keine abweichenden Feststellungen getroffen.

Die Bewertung einschließlich Zuordnung / Kontierung diverser Flurstücke wurde stichprobenartig nachvollzogen. Bei der Prüfung der abschließend vorgelegten Verzeichnisse wurden keine Feststellungen getroffen, die dem obigen Bilanzansatz entgegenstehen.

b) Aktivierte (abnutzbare) Anlagegüter:

Erfassung:

Die Erfassung der Straßen (inklusive Nebenanlagen) Plätze und Wirtschaftswege erfolgte anhand vorhandener Bestandsverzeichnisse sowie unter Berücksichtigung der im automatisierten Liegenschaftsbuch hinterlegten Nutzungsarten.

Für die Erfassung der Brücken und Durchlässe wurden die Brückenbauwerksbücher herangezogen.

Die Straßenbeleuchtung und Gleisanlagen wurden im Rahmen der Inventur erfasst.

Bei den Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen sowie Bestattungseinrichtungen wurde auf Unterlagen der kostenrechnenden Einrichtungen Rückgriff genommen.

Bewertung:

Anlagegüter im Bereich der Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen wurden mit den tatsächlichen oder fortgeführten Anschaffungs- / Herstellungswerten aus den Nebenrechnungen zu den kostenrechnenden Einheiten nachgewiesen.

Alle Straßen / Wirtschaftswege, die über 25 bzw. 18 Jahre (je nach Ausbauart) alt waren, sowie die Straßenbeleuchtung wurden der Empfehlung der Arbeitsgruppe „Inventurvereinfachung“¹¹ folgend nur mit dem Erinnerungswert in der Anlagenbuchhaltung angesetzt, sofern nicht in der jüngeren Vergangenheit umfangreiche Sanierungen oder Erweiterungen durchgeführt wurden. Die Bewertung erfolgte anhand der tatsächlichen Herstellungswerte. Diese wurden aus Erschließungsbeitragsbescheiden, Verwendungsnachweisen oder anhand der Jahresrechnungen abgeleitet.

Die Herstellungswerte im Bereich des landwirtschaftlichen Wegebaus wurden über Heranziehungsbescheide oder Verwendungsnachweise nachgewiesen.

Die Restbuchwerte der Brücken und Durchlässe wurden über die Herstellkosten ermittelt, die über Rechnungen, Verwendungsnachweise oder Auszüge aus den Jahresrechnungen nachgewiesen wurden.

Die Herstellungswerte der Gleisanlagen wurden über die kameralen Jahresrechnungen (Unterabschnitt 7910) belegt.

Prüfungsergebnis

Bei der Erfassung wurden keine abweichenden Feststellungen getroffen.

Die Werte der Anlagegüter im Bereich der Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen wurden mit den im letzten kameralen Abschluss nachgewiesenen Werten abgeglichen.

Die abgeleiteten tatsächlichen Anschaffungs- / Herstellungswerte wurden stichprobenartig nachgeprüft. Sofern die Prüfung zu abweichenden Ergebnissen führte wurden die Werte ggf. angepasst.

Sofern der tatsächliche Zeitpunkt der Herstellung der Anlagen / der Betriebsbereitschaft nicht

¹¹ Vgl. Hinweise zu Fragen der Inventur, zur Inventurvereinfachung im Rahmen der ersten Eröffnungsbilanz und zu Bewertungsfragen, Stand: 04.11.2009, Punkt II.1.5

ermittelt werden konnte, wurde als Beginn für die Abschreibungen jeweils der 01.01. des Folgejahres zugrunde gelegt.

5.2.4 Bauten auf fremden Grundstücken (Bilanzposition 2.4) 1.100.915,52 €

Unter dieser Bilanzposition sind die Anlagen des Waldfriedhofs und des Friedhofs in der Lindenstraße, das Gebäude mit Kiosk am Weichelsee sowie zwei Löschwasserzisternen auf Privatgrundstücken im Ortsteil Unterstedt aktiviert.

Prüfungsergebnis

Im Rahmen der Prüfung haben sich keine Hinweise auf eine nicht vollständige Erfassung ergeben. Die Restbuchwerte der Vermögensgegenstände wurden über die Herstellungswerte abgeleitet.

5.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler (Bilanzposition 2.5) 251.596,60 €

Die Stadt hat unter dieser Bilanzposition insgesamt zehn Vermögensgegenstände aktiviert. Der Bilanzwert resultiert insbesondere aus der Brunnenanlage "PAAR-OH-DIE" (143.161,73 €), der Pferdeplastik auf dem Pferdemarkt (40.484,09 €) sowie der Plastik "Das Tor zur Stadt" (34.667,28 €), die jeweils mit den Anschaffungskosten aktiviert wurden. Das Mahnmal für die Opfer des Nationalsozialismus, die Bronzeplastik "Adlermensch" sowie die Plastik "Drei Generationen" wurden jeweils nur mit dem Erinnerungswert von 0 € erfasst.

Prüfungsergebnis

Im Rahmen der Prüfung ergaben sich keine Hinweise auf eine nicht vollständige Erfassung. Die Bewertung der Statuen wurden über entsprechende Rechnungen nachgewiesen, die Bewertung der Flurstücke erfolgte anhand der Bewertungsvereinfachungsregelung des § 60 Absatz 6 GemHKVO. Die mit dem Erinnerungswert aktivierten Mahnmale / Plastiken wurden von privaten Dritten gestiftet. Anschaffungskosten sind der Stadt nicht bekannt. Von einer Bewertung dieser Vermögensgegenstände wurde Abstand genommen, da diese keinen Ressourcenverbrauch im Rahmen von Abschreibungen in zukünftigen Jahresabschlüssen aufweisen.

5.2.6 Maschinen u. technische Anlagen; Fahrzeuge (Bilanzpos. 2.6) 1.209.743,69 €

Die unter dieser Position nachzuweisenden beweglichen Anlagegüter sind alle selbstständig nutzbaren Vermögensgegenstände, die unmittelbar der Her- und Bereitstellung kommunaler Produkte dienen und nicht einen technischen oder Funktionszusammenhang mit Gebäuden, baulichen Anlagen oder Infrastrukturanlagen (wie zum Beispiel maschinelle Einrichtungen der kommunalen Entwässerung) bilden.

Für die Erfassung wurden die Regelungen des § 60 Absatz 2 und 3 GemHKVO („Wertaufgriffsgrenze“, Nichterfassung abgeschriebener beweglicher Vermögensgegenstände) angewendet. Die Bewertung erfolgte mit den Anschaffungswerten in Anwendung des § 45 Absatz 2 GemHKVO.

Unter dieser Bilanzposition sind insbesondere die Feuerwehrfahrzeuge, die Fahrzeuge des Bauhofes sowie im Zusammenhang mit dem Betrieb der zentralen Abwasserreinigungsanlage ausgewiesen. Den höchsten Einzelwert dieser Bilanzposition stellt das im Februar 2001 in Betrieb genommene Drehleiterfahrzeug mit einem Restbuchwert im Bilanzstichpunkt in Höhe von 218.034,46 € (Anschaffungswert 480.075,88 €) dar.

Übersicht Maschinen und technische Anlagen; Fahrzeuge Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012 der Stadt Rotenburg (Wümme)					
Produkt / Budget	Fahrzeuge (061)		Maschinen (062)		Gesamt RBW €
	Anzahl	RBW €	Anzahl	RBW €	
Brandschutz	14	502.446,57	0	0,00	502.446,57
Bauhof	28	384.112,11	22	92.825,21	476.937,32
Klärwerk	8	91.120,07	9	71.734,46	162.854,53
Sportplätze	2	27.233,00	9	17.869,74	45.102,74
Sonstige	2	10.024,04	5	12.378,49	22.402,53
2.6 Fahrzeuge, Maschinen	54	1.014.935,79	45	194.807,90	1.209.743,69

Prüfungsergebnis

Bezüglich der Erfassung wurden im Rahmen der Prüfung keine Feststellungen getroffen, die auf eine nicht vollständige Erfassung unter Anwendung des § 60 Absatz 2 und 3 GemHKVO hindeuten.

Die Anschaffungswerte enthalten die Anschaffungsnebenkosten und wurden durch Rechnungen belegt. Die Nutzungsdauern in Anwendung der vom MI als verbindlich vorgegebenen Abschreibungstabelle „Abschreibungssätze in der Kommunalverwaltung für Niedersachsen“ (Anlage 19) festgesetzt. Die Anschaffungswerte wurden gemäß § 47 Absatz 1 GemHKVO um die planmäßigen Abschreibungen bis zum Eröffnungsbilanzstichtag reduziert.

5.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung (Bilanzposition 2.7)

728.006,93 €

Unter dieser Position sind bewegliche Vermögensgegenstände einzubeziehen, die zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs erforderlich sind und die nicht anderen Bilanzpositionen wie zum Beispiel den Maschinen und technischen Anlagen zuzuordnen sind. Die Abgrenzung zwischen den Bilanzpositionen ist fließend und vor dem Hintergrund des Betriebszwecks von der konkreten Nutzung des Vermögensgegenstandes im Einzelfall abhängig.

Bei Betriebsvorrichtungen (Kontenart 071) handelt es sich um Vermögensgegenstände, die nicht der Nutzung des Gebäudes dienen, sondern in einer besonderen und unmittelbaren Beziehung zu dem auf dem Grundstück oder in dem Gebäude ausgeübten Verwaltungs- oder Gewerbebetrieb stehen. Betriebsvorrichtungen sind als bewegliche Vermögensgegenstände zu behandeln, selbst dann, wenn sie wesentliche Bestandteile eines Grundstücks sind (vgl. R 7.1 Abs. 3 EStR 2005 und Abgrenzungserlass der obersten Finanzbehörden der Länder vom 15.03.2006, BStBl I 2006 S. 314). Unter dieser Kontenart werden insbesondere der Schwingboden in der Turnhalle der Stadtschule (RBW: 53.973,61 €), das Notstromaggregat im Rathaus (RBW: 47.827,41 €) sowie die Solaranlage auf der Turnhalle der Realschule (RBW: 25.775,70 €) bilanziert.

Unter der Kontenart 072 Betriebs- und Geschäftsausstattung werden Einrichtungsgegenstände von Büros und Schulen, aber auch Werkzeuge, Spielgeräte sowie Geräte der Kläranlage aktiviert.

Die im November 2009 neu angeschaffte Küche im Mehrgenerationenhaus Waffensen (RBW: 42.798,11 €), die Beregnungsanlage auf dem Sportplatz Unterstedt (RBW: 19.965,38 €) und die Videoüberwachungsanlage am Bahnhof (RBW: 17.971,38 €) sind die werthaltigsten Vermögensgegenstände in dieser Position.

Grundsätzlich macht die Stadt von dem Aktivierungswahlrecht nach § 60 Absatz 2 GemHKVO Gebrauch, so dass eine Aktivierung von Vermögensgegenständen unter 5.000 € generell nicht erfolgte.

Prüfungsergebnis

Bezüglich der Erfassung wurden im Rahmen der Prüfung keine Feststellungen getroffen, die auf eine nicht vollständige Erfassung unter Anwendung des § 60 Absatz 2 und 3 GemHKVO hindeuten.

Bei der Bilanzposition Betriebs- und Geschäftsausstattung haben sich bei der Prüfung keine Hinweise ergeben, die auf eine nicht korrekte Bewertung schließen lassen.

5.2.8 Vorräte (Bilanzposition 2.8)

0,00 €

Gemäß § 37 Absatz 3 GemHKVO sind nur die Vorräte in Zentrallagern zu erfassen.

§ 38 Absatz 1 Satz 1 GemHKVO fordert eine körperliche Bestandsaufnahme zum Abschluss-tag.

Nach Darstellung des Fachbereiches Finanzen erfolgt in der Stadt Rotenburg (Wümme) keine Vorratshaltung in (Zentral-)Lagern.

Prüfungsergebnis

Es wurden im Rahmen der Prüfung keine Tatsachen bekannt, die auf eine Vorratshaltung in Zentrallagern hinweisen.

5.2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau (Bilanzposition 2.9)

1.351.531,47 €

Unter den geleisteten Anzahlungen sind Vorleistungen der Stadt auf schwebende Geschäfte erfasst und bewertet. Am Eröffnungstichtag waren keine Anzahlungen auf Gegenstände des Anlagevermögens geleistet.

Anlagen im Bau sind Anlagen, die sich beim Bilanzierenden noch im Fertigstellungsprozess befinden. Abschreibungen für Abnutzung fallen hier nicht an, da Beginn der Abschreibung grundsätzlich der Monat ist, in dem die Betriebsbereitschaft hergestellt ist. Sobald die Voraussetzungen nach § 47 Absatz 4 GemHKVO vorliegen, werden die Vermögensgegenstände auf die entsprechende Kontengruppe (in der Regel Bebaute Grundstücke oder Infrastrukturvermögen) umgegliedert.

Unter der Kontenart Anlagen im Bau wurden insbesondere das Bauvorhaben „Haus der Zukunft“ im Ortsteil Mulmshorn (589 T€) sowie verschiedene Tiefbaumaßnahmen (Baustraßen, Straßenaufbauten, Geh- / Radwege sowie Regenwasserkanäle; insgesamt 672 T€) nachgewiesen.

Prüfungsergebnis

Im Rahmen der Prüfung ergaben sich keine Hinweise auf eine nicht vollständige Erfassung.

Die am Bilanzstichtag 01.01.2012 nicht abgeschlossenen Baumaßnahmen wurden durch Rechnungen und / oder über die Jahresrechnungen mit Kontoauszügen belegt.

5.3 Finanzvermögen (Bilanzposition 3.) 12.382.263,19 €

Unter dem Finanzvermögen ist öffentliches Vermögen subsumiert, das nicht unmittelbar bestimmten Verwaltungsaufgaben dient. Idealtypisch besteht das Finanzvermögen aus Vermögenswerten, die ohne Beeinträchtigung der öffentlichen Aufgabenerfüllung veräußert werden könnten.

5.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen (Bilanzposition 3.1) 10.673.103,18 €

Verbundene Unternehmen sind solche, an denen die Kommune beteiligt ist und die im Gesamtabschluss voll zu konsolidieren sind. Dies ist in der Regel der Fall, wenn die Kommune einen beherrschenden Einfluss ausübt. Dieser liegt vor, wenn die Kommune mehr als 50 % der Stimmrechte ausübt oder er aus anderen Gründen (z. B. durch Vertrag) vorliegt.

Als Anteile an verbundenen Unternehmen der Stadt Rotenburg (Wümme) gilt die Einlagen bei den Stadtwerken Rotenburg (Wümme) GmbH.

Prüfungsergebnis

Im Rahmen der Prüfung ergaben sich keine Hinweise auf eine nicht vollständige Erfassung. Die Anteile der Stadt Rotenburg (Wümme) an dem verbundenen Unternehmen wurden über den Jahresabschluss 2011 belegt und nach der Eigenkapitalspiegelmethode durch Ermittlung des Eigenkapitals im engeren Sinn einschließlich vorhandener Kapitalrücklagen bewertet.

5.3.2 Beteiligungen (Bilanzposition 3.2) 315.706,44 €

Beteiligungen sind Anteile der Stadt Rotenburg (Wümme) an Unternehmen und Einrichtungen, die in Anlehnung an § 271 Absatz 1 HGB in der Absicht einer dauerhaften Verbindung zum Unternehmen gehalten werden. Entscheidend ist dabei nicht die Beteiligungshöhe, sondern die dauerhafte Beteiligungsabsicht.

Die Beteiligungen der Stadt Rotenburg (Wümme) sind im Einzelnen:

Beteiligungen		
Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012 der Stadt Rotenburg (Wümme)		
Unternehmen	Anteile Stadt	01.01.2012 €
Wasserversorgungsverband Rotenburg-Land		236.867,72
Eisenbahnen und Verkehrsbetriebe Elbe-Weser-GmbH	0,50 %	44.038,72
Forst-Interessenten-Gemeinschaft Rotenburg (Wümme)	5 Anteile	17.500,00
Wohnungsbau-Genossenschaft Rotenburg (Wümme) e.G.	50 Anteile	17.000,00
Bremische Volksbank e.G.		300,00
3.2 Beteiligungen gesamt		315.706,44

Die Beteiligungen an dem Wasserversorgungsverband Rotenburg-Land und der Eisenbahnen und Verkehrsbetriebe Elbe-Weser-GmbH wurden nach der Eigenkapitalspiegelmethode durch Ermittlung des Eigenkapitals im engeren Sinn einschließlich vorhandener Kapitalrücklagen¹² entsprechend dem gehaltenen Anteilsbesitz per 31.12.2011 ermittelt. Zu diesem Zeitpunkt vorhandene Jahresüberschüsse und Gewinnvorträge wurden nicht berücksichtigt.

¹² Vgl. Seite 3 der Hinweise der AG Umsetzung Doppik zu ausgewählten Themen des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKR), Stand 30.11.2008

Die Geschäftsanteile an der Wohnungsbau-Genossenschaft Rotenburg (Wümme) e.G. sind mit einem Wert von je 340,00 € ausgewiesen.

Da für die städtischen Anteile an der Forst-Interessenten-Gemeinschaft Rotenburg (Wümme) keine Anschaffungskosten zu ermitteln waren, wurden die Anteile auf Basis des bestehenden Vorkaufsrechtes mit je 3.500 € bewertet.

Prüfungsergebnis

Im Rahmen der Prüfung ergaben sich keine Hinweise auf eine nicht vollständige Erfassung.

Die Anteile der Stadt Rotenburg (Wümme) an den jeweiligen beteiligten Unternehmen wurden über Gesellschaftsverträge und / oder durch Prüfberichte der Jahresabschlüsse 2011 stichprobenartig geprüft; es wurden keine Abweichungen festgestellt.

Die Anteile an dem Wasserversorgungsverband Rotenburg-Land wurden gemäß der §§ 14 und 16 der Verbandsordnung über die Anzahl der im Verbandsgebiet der Hausanschlüsse hergestellten Hausanschlüsse zum Stichtag 30.06.2009 auf die beteiligten Kommunen abgeleitet.

5.3.3 Ausleihungen (Bilanzposition 3.2) 20.684,36 €

Ausleihungen sind langfristige (Laufzeit mindestens 12 Monate) Finanz- und Kapitalforderungen, die durch Hingabe von Kapital erworben wurden.

Unter dieser Bilanzposition wurden Darlehen an den Schützenverein Mulmshorn (15 T€), die Wohnungsbau-Genossenschaft Rotenburg (Wümme) (4 T€) und einen Arbeitnehmer der Stadt Rotenburg (Wümme) (1 T€) ausgewiesen.

Prüfungsergebnis

Im Rahmen der Prüfung ergaben sich keine Hinweise auf eine nicht vollständige Erfassung.

5.3.4 Kommunale Forderungen (Bilanzposition 3.6 bis 3.8) 1.272.791,09 €

Kommunale Forderungen sind Ansprüche einer Gebietskörperschaft aufgrund eines Schuldverhältnisses an andere Wirtschaftssubjekte auf Übertragung von Geld (Regelfall), Realgütern oder Dienstleistungen. Forderungen sind demnach Vermögensgegenstände, die auf der Aktivseite der Bilanz ausgewiesen werden.

Es wird in der Bilanz differenziert zwischen:

Öffentlich-Rechtlichen Forderungen (Bilanzposition 3.6) 1.038.592,03 €

z.B. aus der Festsetzung von Verwaltungs- und Benutzungsgebühren, Beiträgen und Steuern

und

Privatrechtlichen Forderungen (Bilanzposition 3.8) 234.199,06 €

z.B. aus der Lieferung von Waren und Dienstleistungen, Mieten und Pachten etc.

Während **öffentlich-rechtliche Forderungen** aufgrund öffentlich-rechtlicher Normen (Gesetze, Rechtsverordnungen, Satzungen) entstehen, resultieren **privatrechtliche Forderungen** aus einem Schuldverhältnis zur Forderung einer Leistung gemäß § 241 Absatz 1 BGB. Das Schuldverhältnis ist in der Regel Folge eines Vertrages oder ergibt sich durch die Erfüllung der Tatbestandsvoraussetzungen einer Gesetzesvorschrift.

Die Forderungen der Stadt sind nach Maßgabe des § 44 Absatz 4 Satz 2 GemHKVO hinsichtlich ihrer Werthaltigkeit zu überprüfen und zu erwartende Wertminderungen über Wertberichter-

gungen zu korrigieren. Nach dem Vorsichtsprinzip (§ 44 Absatz 4 Satz 1 GemHKVO) sind voraussichtlich uneinbringliche Forderungen vollständig abzuschreiben.

Die im Zeitpunkt der Schlussprüfung (I. Quartal 2019) noch offenen Forderungen wurden durch das Amt für Finanzen vollständig auf ihre Werthaltigkeit überprüft und - sofern erforderlich - einzel- bzw. pauschalwertberichtigt.

Im Forderungsausweis der öffentlich-rechtlichen Forderungen ist ein Betrag in Höhe von 83.383,27 € im Zusammenhang mit unbefristeten (zinslosen) Stundungen von Beiträgen im Zusammenhang mit dem Anschluss an die Abwasserentsorgung nach § 6a NKAG enthalten.

Prüfungsergebnis

Im Rahmen der Prüfung ergaben sich keine Hinweise auf eine nicht vollständige Erfassung der Forderungen.

Die vorgenommenen Einzel- und Pauschalwertberichtigungen wurden über aus der Finanzbuchhaltung generierte Listen nachgewiesen.

Dem Ausweis der werthaltigen Forderungen in der Bilanz wird gefolgt.

5.3.5 Sonstige Vermögensgegenstände (Bilanzposition 3.9) 99.978,12 €

Unter der Bilanzposition wird die Versorgungsrücklage bei der Niedersächsischen Versorgungskasse bilanziert. Um die Versorgungsleistungen (hierunter fallen alle Bezüge der aus dem Dienst ausgeschiedenen Beamtinnen und Beamten) angesichts der demographischen Veränderungen und des Anstiegs der Zahl der Versorgungsempfänger sicherzustellen, werden gemäß § 14a BBesG beim Bund, bei den Ländern sowie den Kommunen mit Beginn des Jahres 1999 Versorgungsrücklagen als Sondervermögen aus der Verminderung der Besoldungs- und der Versorgungsanpassungen gebildet. Die Verwaltung dieser Rücklage einschließlich der Anlage dieser Mittel wurde durch Beschluss des Stadtrates gemäß § 12 Abs. 2 des Nds. Versorgungsrücklagengesetzes i.V.m. der Kassensatzung auf die Niedersächsische Versorgungskasse (NVK) übertragen.

Prüfungsergebnis

Bei der Prüfung ergaben sich keine Hinweise, auf eine nicht vollständige Erfassung.

Die gebildete Versorgungsrücklage wurde durch die Mitteilung der NVK zur Berechnung der Versorgungsrücklage nachgewiesen.

5.4 Liquide Mittel (Bilanzposition 4) 5.339.231,68 €

Unter dieser Bilanzposition werden die flüssigen Mittel der Stadt Rotenburg (Wümme) am Stichtag 31.12.2011 = 01.01.2012 ausgewiesen, die als Bar- oder Buchgeld kurzfristig zur Verfügung stehen. Darunter fallen Kassenbestände, Schecks, Bankguthaben inklusive angelegter Tages- und Festgelder.

Liquide Mittel	
Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012 der Stadt Rotenburg (Wümme)	
	€
Sichteinlagen bei Kreditinstituten	941.617,22
+ Festgelder bei Sparkassen	4.392.925,00
+ Barkassen / Handvorschüsse	4.689,46
= Anfangsbestand liquide Mittel 01.01.2012	5.339.231,68

Prüfungsergebnis

Der buchmäßige kamerale Kassenendbestand per 31.12.2011 wurde dem Grundsatz der Bilanzidentität folgend, unverändert als Anfangsbestand der liquiden Mittel auf den 01.01.2012 übernommen.

5.5 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten (Bilanzposition 5) 111.715,00 €

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten sind gemäß § 49 GemHKVO Auszahlungen, die vor dem Bilanzstichtag geleistet wurden, aber Aufwand erst für einen Zeitraum nach diesem Stichtag darstellen.

Die Stadt Rotenburg (Wümme) weist zum Stichtag unter dem aktiven Rechnungsabgrenzungsposten die im Voraus gezahlte Beihilfe- und Versorgungsumlage für das erste Quartal 2012 aus.

Prüfungsergebnis

Die Umlagen wurden über Mitteilungen der NVK nachgewiesen.

Die Beamtengehälter für Januar 2012 sind ausnahmsweise erst im Januar 2012 ausgezahlt worden.

6 Prüfung der Bilanzposten der Eröffnungsbilanz – P A S S I V A

Folgende werthaltige Bilanzpositionen wurden auf der Passivseite nachgewiesen:

P A S S I V A			
Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012 der Stadt Rotenburg (Wümme)			
Bilanzposition	€	€	%
1 Nettoposition		92.220.089,75	73,04
1.1 Basis-Reinvermögen	54.158.012,57		42,89
1.1.1 Reinvermögen	54.158.012,57		42,89
<u>davon</u> Zuschüsse für nicht abnutzbare VG	4.401.309,20		3,49
1.4 Sonderposten	38.062.077,18		30,15
1.4.1 Investitionszuweisungen und -zuschüsse	23.389.793,73		18,52
1.4.2 Beiträge und ähnliche Entgelte	13.896.311,93		11,01
1.4.3 Gebührenausschlag	375.605,52		0,30
1.4.5 Erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten	400.366,00		0,32
2 Schulden		22.409.057,92	17,75
2.1 Geldschulden	22.288.713,64		17,65
2.1.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	22.288.713,64		17,65
2.3 Verbindlichkeiten a. Lieferungen u. Leistungen	74.331,01		0,06
2.5 Sonstige Verbindlichkeiten	46.013,27		0,04
2.5.1 Durchlaufende Posten	5.399,27		0,00
2.5.2 Abzuführende Gewerbesteuer	40.614,00		0,03
3 Rückstellungen		11.618.560,49	9,20
3.1 Pensionsrückstellungen u.ä. Verpflichtungen	9.616.286,85		7,62
3.2 Rückstellungen für Altersteilzeit u.ä. Maßnahmen	557.863,64		0,44
3.3 Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung	880.000,00		0,70
3.6 Rst. i. R. des Finanzausgleichs u. Steuerschuldverh.	530.000,00		0,4
3.8 Andere Rückstellungen	34.410,00		0,03
4 Passive Rechnungsabgrenzung		14.470,40	0,01
		<u>126.262.178,56</u>	<u>100,00</u>

6.1 Nettoposition (Bilanzposition 1) 92.220.089,75 €

Als Saldo aus der Gegenüberstellung von Vermögen und Schulden ergibt sich das „Eigenkapital“ der Stadt Rotenburg (Wümme), die Nettoposition.

6.1.1 Basis-Reinvermögen (Bilanzposition 1.1) 54.158.012,57 €

Bei dem Basis-Reinvermögen handelt es sich um die so genannte „Residualgröße“, die Höhe ergibt sich rechnerisch nach Reduzierung der Summe der Aktiva um die nachgewiesenen Passiva-Bilanzposten.

Das Reinvermögen wird in der ersten Eröffnungsbilanz festgestellt und ist für die Zukunft unveränderbar (§ 110 Absatz 5 Satz 2 NKomVG).

Da kein Sollfehlbetrag aus Vorjahren (Bilanzposition 1.1.2) vorliegt, entspricht das Basisreinvermögen dem Reinvermögen (Bilanzposition 1.1.1).

Prüfungsergebnis

Das Reinvermögen wurde mathematisch korrekt ermittelt.

Im Basis-Reinvermögen sind insgesamt 4.401.309,20 € Zuschüsse für nicht abnutzbare Vermögensgegenstände (4.227 T€ für Grund und Boden, 174 T€ für Kunstgegenstände) enthalten. Diese wurden über Auszügen aus den Jahresrechnungen bzw. über Erschließungsverträge / Aktenlage nachgewiesen.

6.1.2 Rücklagen (Bilanzposition 1.2)

0,00 €

Rücklagen wurden nicht passiviert.

Prüfungsergebnis

Nach Aussage des Fachbereiches Finanzen waren keine Rücklagen zu passivieren. Es wurden im Rahmen der Prüfung keine abweichenden Tatsachen bekannt.

6.1.3 Sonderposten (Bilanzposition 1.4)

38.062.077,18 €

Im HGB werden die Sonderposten auf der Passivseite zwischen dem Eigenkapital und den Rückstellungen ausgewiesen. Hierdurch wird die Sonderstellung der Sonderposten deutlich, da sie weder eindeutig Eigen- noch Fremdkapital darstellen. Die Stadt Rotenburg (Wümme) ist auch ohne Rückzahlungsverpflichtung aufgrund der Zweckbindung der empfangenen Mittel in der Verwendung der Mittel festgelegt.

6.1.3.1 Investitionszuweisungen und -zuschüsse (Bilanzposition 1.4.1)

23.389.793,73 €

Die erhaltenen Investitionszuweisungen und -zuschüsse wurden im Wesentlichen vom Bund, Land und vom Landkreis an die Stadt geleistet:

Investitionszuweisungen und -zuschüsse	
Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012 der Stadt Rotenburg (Wümme)	
Investitionszuweisungen und -zuschüsse	Restwert €
für Schulen	8.928.509,45
für Straßen / -beleuchtung	4.432.943,17
aus Schlüsselzuweisungen vom Land	3.118.370,37
für Objekte des Gebäudemanagements	3.035.656,76
davon für das Kantor-Helmke-Haus	(973.455,45)
davon für das Heimathaus	(927.844,99)
davon für Anlagen beim Bahnhof	(854.484,65)
davon für das Rudolf-Schäfer-Haus	(176.435,48)
für Abwasserreinigungsanlagen	2.062.392,76
für Mehrzweck- / Dorfgemeinschaftshäuser	666.637,15
für Kindertageseinrichtungen	528.458,99
für Brandschutz / Feuerwehrfahrzeuge	283.675,35
sonstige Investitionszuschüsse	333.149,73
1.4.1 Investitionszuweisungen und -zuschüsse	23.389.793,73

Erfassung:

Der Ausweis betrifft erhaltene Investitionszuweisungen und -zuschüsse, die entweder zweckgebunden für ein bestimmtes Investitionsvorhaben oder als allgemeine Investitionszuweisungen der Stadt als Träger der Investitionsvorhaben von dritter Seite in den vergangenen Jahren und Jahrzehnten gewährt worden sind. Die Beträge wurden aus den Jahresrechnungen oder auf Aktenlage über Zuwendungs- / Bewilligungsbescheide ermittelt, bei den Investitionszuweisungen im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung wurden die Werte aus der Anlagenbuchhaltung der kostenrechnenden Einheit herangezogen.

Bewertung:

Insgesamt hat die Stadt Rotenburg (Wümme) nach Auflösung gemäß § 42 Abs. 5 GemHKVO entsprechend der Nutzungsdauer des geförderten Investitionsgegenstandes (vgl. verbindliche Abschreibungstabelle¹³) einen Restbuchwert an Investitionszuweisungen und -zuschüssen von 23.389.793,73 € in die Eröffnungsbilanz eingestellt.

Investitionszuschüsse, die pauschal ohne Bindung an bestimmte Investitionsvorhaben gewährt worden sind, wie zum Beispiel die Schlüsselzuweisungen nach dem Niedersächsischen Finanzausgleichgesetz (NFAG-Mittel), werden der Empfehlung der Arbeitsgruppe „Umsetzung Doppik“¹⁴ folgend, als Mischposten über einen Zeitraum von 30 Jahren aufgelöst. Zuweisungen aus der Feuerschutzsteuer der jeweiligen Jahre wurden den aktivierten Vermögensgegenständen zugerechnet und werden entsprechend deren Nutzungsdauer aufgelöst.

Prüfungsergebnis

Die Investitionszuweisungen und -zuschüsse wurden in Excel-Dateien erfasst, bewertet und

¹³ Vgl. Anlage 19 und die Ergänzung zu Anlage 19 zum Ausführungserlass zur GemHKVO: Abschreibungstabelle und Konten in der Kommunalverwaltung, Stand 01.11.2008

¹⁴ Vgl. Seite 12 der Hinweise der AG Umsetzung Doppik zu ausgewählten Themen des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKR), Stand 22.03.2013

zur Prüfung vorgelegt.

Die passivierten Zuweisungen wurden stichprobenartig geprüft und auf Basis der vorgelegten Akten / Verwendungsnachweise nachvollzogen oder mit den jeweiligen Jahresrechnungen abgeglichen.

Bei den geprüften Investitionszuweisungen entsprechen Auflösungsbeginn und Auflösungsdauer dem Abschreibungsbeginn / der Abschreibungsdauer des bezuschussten Vermögensgegenstandes (z.B. für massive Gebäude 90 Jahre, für Straßen 25 Jahre, etc.).

Es wurden keine Feststellungen getroffen, die einer (bis in das Jahr 1974) vollständigen Erfassung und korrekten Bewertung entgegenstehen.

6.1.3.2 Beiträge und ähnliche Entgelte (Bilanzposition 1.4.2)

13.896.311,93 €

Unter der Bilanzposition Sonderposten für Beiträge sind die veranlagten Beiträge im Zusammenhang mit der Herstellung der Abwasserbeseitigungsanlagen sowie Erschließungsbeiträge und Straßenausbaubeiträge passiviert. Der Gesamtwert per Stichtag 01.01.2012 setzt sich wie folgt zusammen:

Sonderposten aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten		
Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012 der Stadt Rotenburg (Wümme)		
	Restwert	
	€	Ant. %
Beiträge Abwasserbeseitigung	7.630.850	54,9
Erschließungs-/ Straßenausbaubeiträge	5.892.712	42,4
Beiträge Straßenbeleuchtung	195.473	1,4
Ablösebeträge für Stellplätze	177.277	1,3
1.4.2 Beiträgen und ähnlichen Entgelte	13.896.311,93	100,0

Prüfungsergebnis

Die vereinnahmten Beiträge wurden in Form einer Excel-Datei zur Prüfung vorgelegt.

Die in der Vergangenheit bereits geprüften Beiträge im Zusammenhang mit der kostenrechnenden Einrichtung Abwasserbeseitigung wurden aus der bestehenden Anlagenbuchhaltung übernommen.

Die passivierten Erschließungs- und Straßenausbaubeiträge wurden stichprobenartig geprüft und auf Basis der vorgelegten Akten nachvollzogen bzw. mit den Unterabschnitten der Jahresrechnungen der jeweiligen Vermögenshaushalte abgeglichen.

Bei den geprüften Beiträgen entsprechen Auflösungsbeginn und Auflösungsdauer dem Abschreibungsbeginn / der Abschreibungsdauer des bezuschussten Vermögensgegenstandes.

Die Prüfung der in der Stichprobe enthaltenen Beitragswerte führte zu keinen Einwendungen.

6.1.3.3 Gebührenaussgleich (Bilanzposition 1.4.3)

375.605,52 €

Gemäß § 5 Absatz 2 Satz 3 NKAG sind Kostenüberdeckungen am Ende des Kalkulationszeitraumes innerhalb der nächsten drei Jahre gegenüber dem Gebührenschuldner auszugleichen.

In den Gebührennachkalkulationen zum 31.12.2011 werden für die Regenwasserentsorgung (325.622,14 €) und die Straßenreinigung (49.983,38 €) Gebührenüberdeckung ausgewiesen.

Aufgrund des nach § 5 NKAG vorzunehmenden Ausgleichs gegenüber dem Gebührenzahler ist entsprechend obiger Sonderposten zu passivieren.

Prüfungsergebnis

Die Gebührenüberschüsse aus den Nachkalkulationen der kostenrechnenden Einheiten entsprechen den in die Bilanz eingestellten Werten.

6.1.3.4 Erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten (Bilanzposition 1.4.5) 400.366,00 €

Die erhaltenen Anzahlungen auf Sonderposten werden - analog zu den aktivierten Abschlagsrechnungen der Teilbauabschnitte unter Anlagen im Bau - auf den Sonderposten für Investitionszuweisungen und -zuschüsse umgebucht und gemäß § 42 Absatz 5 Satz 1 GemHKVO entsprechend der Nutzungsdauer des Vermögensgegenstandes (bezuschussten Objektes) aufgelöst, sobald die Voraussetzungen nach § 47 Absatz 4 GemHKVO vorliegen.

Unter den erhaltenen Anzahlungen werden insbesondere Zuweisungen für den Neubau des Hauses der Zukunft in Mulmshorn (331 T€) sowie erhaltene Beiträge im Zusammenhang mit dem Baugebiet Diers Wisch (69 T€) passiviert.

Prüfungsergebnis

Der Wert am Bilanzstichtag stimmt mit den in den Zuwendungsbescheiden festgelegten Förderbeträgen überein. Die erhaltenen Beiträge wurden über Auszüge aus den Jahresrechnungen sowie Akten belegt.

Es haben sich keine Hinweise auf nicht erfasste erhaltene Anzahlungen für investive Zwecke ergeben.

6.2 Schulden (Bilanzposition 2) 22.409.057,92 €

6.2.1 Geldschulden (Bilanzposition 2.1) 22.288.713,64 €

Unter der Bilanzposition Geldschulden wurden nur in der Unterposition 2.1.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen Werte passiviert.

Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen (Bilanzposition 2.1.2) 22.288.713,64 €

Diese Verbindlichkeiten gegenüber Dritten dienen der Stadt zur Finanzierung ihrer Investitionstätigkeit. Sie sind mit einer mehrjährigen Laufzeit verknüpft und unterliegen der Verpflichtung (mit Ausnahme der Darlehen aus der KSBK), das aufgenommene Kapital mit Zinsen zurück zu zahlen.

Im Stichpunkt der Eröffnungsbilanz beträgt der Rückzahlungsanspruch von Kreditinstituten 21.541.675,60 €; gegenüber der Kreisschulbaukasse besteht eine Rückzahlungsverpflichtung in Höhe von 747.038,04 €.

Prüfungsergebnis

Aus der Prüfung der Kreditakten und nach Abgleich der Saldenbestätigung haben sich keine Anhaltspunkte auf eine unvollständige oder nicht korrekte Bewertung der Schulden ergeben. Die Kredite wurden gemäß § 45 Absatz 8 mit dem Rückzahlungsbetrag in der Bilanz ausgewiesen.

Die Verbindlichkeiten aus Krediten gegenüber der Kreisschulbaukasse stimmen mit den Unterlagen des Schulverwaltungsamtes (Amt 40) des Landkreises Rotenburg (Wümme) überein.

6.2.2 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (Bilanzposition 2.3) 74.331,01 €

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen entstehen, wenn Kommunen Waren oder Dienstleistungen erhalten bzw. in Anspruch nehmen, aber ihrerseits noch keine Gegenleistung erfolgt ist. Bei der noch zu erbringenden Gegenleistung handelt es sich grundsätzlich um eine vom Zahlungsziel abhängige, in der Regel kurzfristige, Zahlungsverpflichtung.

Im Eröffnungsbilanzstichtag wurden unter anderem noch nicht beglichene Unternehmerrechnungen im Zusammenhang mit der Erschließung des Baugebietes „Oderstraße / Neißestraße“ (18 T€) und der Erweiterung der Theodor-Heuss-Schule (10 T€) bilanziert.

Prüfungsergebnis

Eine stichprobenweise Prüfung der den Buchungen zu Grunde liegenden Rechnungen führte zu keinen Beanstandungen.

Im Prüfungszeitpunkt waren die Verbindlichkeiten nach den Konten bezahlt oder verrechnet.

Prüfungsfeststellung 1

Mit der Umstellung der Rechnungslegung auf die Doppik wurde das Periodisierungsprinzip (§ 113 Absatz 1 NKomVG, § 10 Abs. 2 GemHKVO) verankert. Gem. § 10 Abs. 2 Satz 1 GemHKVO werden die Erträge und Aufwendungen in ihrer voraussichtlichen Höhe in dem Haushaltsjahr veranschlagt, dem sie wirtschaftlich zuzurechnen sind.

Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass Rechnungen mit Leistungsdatum vor dem Bilanzstichtag 31.12.2011, insbesondere bei den Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, nicht vollständig als Verbindlichkeit per 01.01.2012 ausgewiesen wurden, sondern erst im Haushaltsjahr 2012 gebucht wurden. Entsprechend ist die Erfassung nicht vollständig und der Ausweis der Verbindlichkeiten (geringfügig) unterzeichnet.

Vor dem Hintergrund der bereits eingetretenen extremen Fristüberschreitungen bei der Aufstellung der Eröffnungsbilanz sowie der folgenden Jahresabschlüsse und der Anzahl der Finanzvorfälle und dem damit verbundenen Arbeitsaufwand bei der Korrektur aller Finanzvorfälle wurde in Absprache mit dem Finanzbereich von Umbuchungen abgesehen.

Da es sich bei den Beträgen nicht um wesentliche Beträge handelt, wird der Überblick über die Schuldenlage nicht beeinträchtigt.

Prüfungshinweis

Im Rahmen der Aufstellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2012 sollten die Anfang des Jahres 2012 erfolgten Auszahlungen für erfolgswirksame Rechnungen mit Leistungsdatum im Jahr 2011 im außerordentlichen Ergebnis als periodenfremde Aufwendungen gebucht werden, um dann mit dem Jahresabschluss zum 31.12.2013 eine Vergleichbarkeit zum Vorjahresergebnis herstellen zu können.

6.2.3 Sonstige Verbindlichkeiten (Bilanzposition 2.5) 46.013,27 €

Unter der Bilanzposition 2.5 „Sonstige Verbindlichkeiten“ werden Verbindlichkeiten gegenüber Dritten ausgewiesen, die unter keiner der vorgenannten Posten dieser Kontengruppe zu erfassen sind.

Sonstige durchlaufende Posten (Bilanzposition 2.5.1.3) 5.399,27 €

Diese Bilanzposition beinhaltet unter anderem den Ausweis von Mietkautionen (3 T€).

Prüfungsergebnis

Die Werte wurden aus dem letzten kameralen Abschluss übernommen.

Abzuführende Gewerbesteuer (Bilanzposition 2.5.2) 40.614,00 €

Unter der Bilanzposition sind Verbindlichkeiten gegen dem Land Niedersachsen nach Endabrechnung des Landesamtes für Statistik und Kommunikationstechnologie (LSKN) aus der Gewerbesteuerumlage 2011 nach dem Gemeindefinanzreformgesetz abgebildet.

Prüfungsergebnis

Der Wert wurde über die Endabrechnung des LSKN nachgewiesen.

6.3 Rückstellungen (Bilanzposition 3) 11.618.560,49 €

Rückstellungen sind Bilanzposten für ungewisse Verbindlichkeiten, also wirtschaftliche Verpflichtungen, die dem Grunde nach zu erwarten, aber deren Höhe oder Fälligkeit noch nicht bestimmt sind. Sie werden in Höhe des Betrages angesetzt, der nach vernünftiger Beurteilung zur Erfüllung der Leistungsverpflichtung notwendig ist (§ 43 Absatz 2 GemHKVO). Es muss somit ernsthaft mit einer Inanspruchnahme gerechnet werden.

Durch das Passivierungsgebot gemäß § 123 Absatz 2 NKomVG wird dem Vorsichtsprinzip (vgl § 44 Absatz 4 Satz 1 GemHKVO) Rechnung getragen.

Für folgende Sachverhalte wurden Rückstellungen gebildet:

Rückstellungen		
Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012 der Stadt Rotenburg (Wümme)		
	€	Anteil %
3.1 Pensionsrückstellungen u. ä. Verpflichtungen	9.616.286,85	82,8
<u>davon</u> Pensionsrückstellungen aktive Beamte	3.522.053,00	30,3
<u>davon</u> Pensionsrückstellungen Versorgungsempfänger	5.003.024,00	43,1
<u>davon</u> Beihilferückstellungen aktive Beamte	450.822,78	3,9
<u>davon</u> Beihilferückstellungen Versorgungsempfänger	640.387,07	5,5
3.2 Rückstellungen f. Altersteilzeit u. ä. Maßnahmen	557.863,64	4,8
<u>davon</u> für die Inanspruchnahme von Altersteilzeit	305.663,00	2,6
<u>davon</u> für nicht in Anspruch genommenen Urlaub	153.587,97	1,3
<u>davon</u> für geleistete Überstunden	98.612,67	0,8
3.3 Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung	880.000,00	7,6
3.6 Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs	530.000,00	4,6
3.8 Andere Rückstellungen	34.410,00	0,3
<u>davon</u> Kinderabschlag Kaufpreis Bauplätze	16.410,00	0,1
<u>davon</u> Prüfungskosten Eröffnungsbilanz 2011	18.000,00	0,2
3 Rückstellungen gesamt	11.618.560,49	100,0

6.3.1 Pensionsrückstellungen u. ähnliche Verpflichtungen (Bilanzpos. 3.1) 9.616.286,85 €

Unter der Position Pensionsrückstellungen werden die während der aktiven Beschäftigungszeit erworbenen Ansprüche auf Versorgung periodengerecht abgebildet. Versorgungsansprüche gegenüber der Stadt haben sowohl die aktiven Beamten, als auch die Versorgungsempfänger (Pensionäre, Witwe-n/r, Waisen).

Ferner sind Ansprüche der Tarifbeschäftigten auf Zusatzversorgung mit aufzunehmen, sofern sie unmittelbar gegenüber dem Dienstherrn bestehen sowie weitere Ansprüche, die nach dem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst bestehen (z.B. auf Beihilfe).

Für Beihilfeansprüche der aktiven Beamten sowie der Versorgungsempfänger ist ebenfalls eine Rückstellung zu bilden.

Die Berechnung dieser ungewissen Verbindlichkeiten erfolgt jährlich gemäß den Vorgaben des § 43 Abs. 3 GemHKVO neu. Der Rückstellungsbedarf ergibt sich aus der Summe der (diskontierten) jährlich erwarteten Versorgungszahlungen auf der Grundlage einer versicherungsmathematischen Prognose.

Die Stadt Rotenburg (Wümme) hat sich zur Berechnung der Barwerte für die Pensionsrückstellungen eines Gutachtens der Niedersächsischen Versorgungskasse (NVK) bedient. Die erforderlichen Daten und Informationen werden von der Stadt ab Anstellung des Beamten der Versorgungskasse mitgeteilt.

Die NVK hat anhand des tatsächlichen Versorgungs- und Beihilfeaufwandes einen Anteil des Beihilferückstellungsbedarfes auf der Grundlage eines landeseinheitlichen Hebesatzes in Höhe von 12,8 % an der Summe der Pensionsrückstellungen ermittelt. Dieser wird von der Arbeitsgruppe „Umsetzung Doppik“¹⁵ zur Anwendung für die Ermittlung der Beihilferückstellungen empfohlen.

Prüfungsergebnis

Die bilanzierten Werte stimmen in Summe mit den in der Mitteilung des NVK ermittelten Werten für die anspruchsberechtigten Beamten / Versorgungsempfänger überein.

6.3.2 Rückstellungen für Altersteilzeit und ähnliche Maßnahmen (Bilanzpos. 3.2) 557.863,64 €

Für die im Rahmen des so genannten Blockzeitmodells bei Altersteilzeitvereinbarungen „vorgearbeiteten“ Stunden („Erfüllungsanspruch“) sowie für Resturlaub und Überstunden sind zur periodengerechten Aufwandsabgrenzung Rückstellungen nach § 43 Absatz 1 Ziffer 2 GemHKVO zu bilden.

Rückstellung für Altersteilzeit 305.663,00 €

Zum Stichtag 01.01.2012 hatte die Stadt zehn Altersteilzeitverträge geschlossen.

Unter dieser Bilanzposition sind der so genannte Erfüllungsrückstand sowie die Aufstockungsbeträge zum Gehalt und zur Rentenversicherung im Rahmen von Altersteilzeitverträgen abzubilden.

Der Erfüllungsrückstand wird im Blockmodell (Hälfte der Laufzeit der Altersteilzeitvereinbarung wird in „Vollzeit“ gearbeitet, in der anderen Hälfte, die Freistellungsphase, wird nicht gearbeitet) mit Beginn der Altersteilzeit monatlich aufgebaut und mit Beginn der Freistellungsphase monatlich aufgelöst.

Die Aufstockungsbeträge zum Gehalt und zur Rentenversicherung im Rahmen von Altersteilzeitverträgen sind keine monatlichen Entgelte, sondern Zahlungen aufgrund einer Abfindungs-

¹⁵ Vgl. Seite 12,13 Hinweise der AG Umsetzung Doppik zu ausgewählten Themen des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKR) in der aktuellen Fassung vom 23.08.2010

verpflichtung gegenüber dem Arbeitnehmer. Diese sind mit dem Vertragsabschluss der Altersteilzeitvereinbarung als Rückstellungen auszuweisen. Die Auflösung erfolgt monatlich mit Beginn des Altersteilzeitvertrages und ist somit im Zeitpunkt des Auslaufens der Altersteilzeitvereinbarung gänzlich erfüllt.

Der Ansatz der Altersteilzeitrückstellungen ist mit dem Barwert abzubilden. Laut Hinweis der Arbeitsgruppe „Umsetzung Doppik“¹⁶ können die Altersteilzeitrückstellungen sowohl nach handelsrechtlichen als auch nach steuerrechtlichen Grundsätzen gebildet werden.

Für die Abzinsung wurde die Barwerttabelle des Bundesministerium für Finanzen (BMF)¹⁷ mit einem Zinssatz von 5,5 % verwendet.

Prüfungsergebnis

Die Erfassung der Mitarbeiter mit Altersteilzeitverträgen war nach Aktenlage vollständig.

Die Bewertung inklusive der Abzinsung erfolgte auf Grundlage einer vom Landkreis zur Verfügung gestellten Excel-Datei.

Im Rahmen der Prüfung haben sich keine Beanstandungen ergeben.

Rückstellung für (Rest-)Urlaub / geleistete Überstunden 153.587,97 € / 98.612,67 €

Bei im Jahr 2011 nicht genommenen Urlaubstagen und geleisteten Überstunden haben die Mitarbeiter Leistungen erbracht, denen im Stichpunkt der Eröffnungsbilanz keine Leistungen des Arbeitgebers entgegenstehen. Zur periodengerechten Aufwandsabgrenzung sind Rückstellungen zu bilden.

Von der Personalabteilung wurde der Anspruch aus nicht genommenen Urlaubstagen sowie geleisteten Überstunden im Jahr 2011 im Stichpunkt 31.12.2011 ermittelt. Die Auswertung ergab über alle Mitarbeiter einen Resturlaubsanspruch von 955 Tagen sowie einen Bestand an geleisteten Überstunden von 4.618 Stunden.

Zur Bewertung wurden die individuellen Kosten für die Stadt in Bezug auf den jeweiligen Mitarbeiter ermittelt. Die Rückstellung wurde durch Multiplikation der erfassten Resturlaubstage / Überstunden mit dem abgeleiteten Tages- bzw. Stundensatz gebildet.

Prüfungsergebnis

Bei der Prüfung haben sich keine Hinweise ergeben, die auf eine nicht korrekte Erfassung schließen lassen.

Die für die Bewertung der Überstunden und Resturlaubstage mitarbeiterindividuellen Jahresentgelte (inkl. Arbeitgeberanteilen zur Sozialversicherung) des Jahres 2011 wurden stichprobenartig geprüft, die Berechnung nachvollzogen. Es wurden keine Abweichungen festgestellt.

6.3.3 Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung (Bilanzposition 3.3) 800.000,00 €

Bei Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung handelt es sich in der Regel um eine Innenverpflichtung für nicht getätigten Aufwand für Maßnahmen zur Wartung, Reparatur und Instandsetzung von Gebäuden, Maschinen und Anlagenteilen. Instandhaltung kann vorbeugend als Routinemaßnahme oder erst nach Eintreten eines technischen Versagens einer Anlagenkomponente erfolgen. Dem Grundsatz einer vorsichtigen Bewertung folgend, sind Positionen des Anlagevermögens, für die eine Instandhaltung ausgesetzt wurde, im Wert zu korrigieren, oder es ist eine Rückstellung gegen den Unterhaltungsaufwand zu bilanzieren. Die nach § 43

¹⁶ Vgl. Seite 23 Hinweise der AG Umsetzung Doppik zu ausgewählten Themen des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKR) in der aktuellen Fassung vom 22.02.2013

¹⁷ Vgl. Schreiben des Bundesministerium für Finanzen (BMF) vom 28.03.2007

Abs. 1 Nr. 3 GemHKVO definierten unterlassenen Instandhaltungen sind nur dann als Rückstellung zu berücksichtigen, wenn die Nachholung in den folgenden drei Haushaltsjahren vorgesehen ist. § 43 Abs. 4 GemHKVO bestimmt weiter, dass die Maßnahmen zum Abschlussstag einzeln bestimmt und der Höhe nach einzeln beziffert sein müssen.

Die Arbeitsgruppe „Inventurvereinfachung“¹⁸ wird unter Ziffer IV Nr. 3 für die erste Eröffnungsbilanz empfohlen, keine Instandhaltungsrückstellungen auszuweisen.

Entgegen diesem Hinweis hat die Stadt Rotenburg (Wümme) für die im Haushaltsjahr 2011 veranschlagte und begonnene Maßnahme „Asbestsanierung Rathaus einschließlich Brandschutzertüchtigung“ eine Aufwandsrückstellung in der ersten Eröffnungsbilanz nachgewiesen.

Prüfungsergebnis

Der Bildung der Rückstellung für die Sanierung des Rathauses wird gefolgt. Die zurückgestellten Mittel sind im Haushaltsjahr 2012 abgeflossen.

Entsprechend den Hinweisen der Arbeitsgruppe „Inventurvereinfachung“ wurde von der Bildung von weiteren Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung Abstand genommen. Durch die Rückstellungsbildung werden die Kosten der Sanierung weder kameral als Ausgabe noch doppisch als Aufwand in der Ergebnisrechnung dargestellt. Lediglich in der Finanzrechnung werden die entsprechenden Auszahlungen abgebildet.

6.3.4 Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuerschuldverhältnissen (Bilanzposition 3.6) 530.000,00 €

Gemäß der Ausführungen der Arbeitsgruppe „Umsetzung Doppik“¹⁹ umfassen die Rückstellungen auch für ungewisse Verbindlichkeiten im Rahmen des Finanzausgleichs auch Rückstellungen für erhöhte Kreisumlagezahlungen in Folgejahren aufgrund erhöhter Gewerbesteuererträge im laufenden Haushaltsjahr.

Die Stadt Rotenburg (Wümme) hat auf Basis der Steuerkraftzahl für die Kreisumlage 2012 eine Rückstellung in Höhe von 530.000,00 € gebildet.

Prüfungsergebnis

Die Rückstellung wurde unter Berücksichtigung der Hinweise der Arbeitsgruppe „Umsetzung Doppik“²⁰ zum Punkt „ungewisse Verbindlichkeiten im Rahmen des Finanzausgleichs gemäß § 43 Abs. 1 Nr. 6 GemHKVO“ abgeleitet.

Die Berechnung wurde nachvollzogen, es ergaben sich keine abweichenden Ergebnisse.

6.3.5 Andere Rückstellungen (Bilanzposition 3.8) 34.410,00 €

In dieser Bilanzposition sind die erwarteten Kosten im Zusammenhang mit vertraglich vereinbarten Kinderabschlägen auf den Kaufpreis im Baugebiet Oderstraße / Neißestraße gemäß dem Beschluss des Stadtrates vom 23.06.2011 sowie die Prüfungskosten des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Rotenburg (Wümme) für die erste Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012 nachgewiesen.

¹⁸ Hinweise zu Fragen der Inventur, zur Inventurvereinfachung im Rahmen der ersten Eröffnungsbilanz und zu Bewertungsfragen in der aktuellen Fassung vom 04.11.2009

¹⁹ Vgl. Hinweise der AG Umsetzung Doppik zu ausgewählten Themen des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKR) in der aktuellen Fassung vom 22.02.2013, Seite 23

²⁰ Vgl. Hinweise der AG Umsetzung Doppik zu ausgewählten Themen des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKR) in der aktuellen Fassung vom 22.02.2013, Seite 23

Prüfungsergebnis

Die Rückstellungen wurden im Zeitpunkt der Bilanzaufstellung nach „vernünftiger“ Beurteilung veranschlagt.

6.4 Passive Rechnungsabgrenzungsposten (Bilanzposition 4) 14.470,40 €

Gemäß § 49 Absatz 3 und 4 GemHKVO sind Einzahlungen, die vor dem Eröffnungsbilanzstichtag eingegangen sind, aber Ertrag erst für einen Zeitraum nach diesem Stichtag darstellen, auf der Passivseite der Bilanz als Passiver Rechnungsabgrenzungsposten darzustellen.

In dieser Position der Eröffnungsbilanz sind insbesondere im Voraus gezahlte Kindergartenbeiträge (3 T€) und Nutzungsentschädigungen für Wohnungslosenunterkünfte (2 T€) erfasst. Darüber hinaus wurden bisher nicht für laufende Zwecke verwendete Spenden in Höhe von 8 T€ passiviert.

Prüfungsergebnis

Die Werte wurden aus dem letzten kameralen Abschluss übernommen.

7 Vorbelastungen, Anhang und Rechenschaftsbericht

7.1 Vorbelastungen zukünftiger Haushaltsjahre

Gemäß § 54 Absatz 5 GemHKVO sind unter der Bilanz die Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre zu vermerken.

Die Stadt Rotenburg (Wümme) hat als Vorbelastungen zukünftiger Haushaltsjahre über das Haushaltsjahr gestundete Beträge in Höhe von 532.647,57 € unter der Bilanz ausgewiesen.

Nach Aussage des Bürgermeisters bestehen keine weiteren Vorbelastungen aus Haushaltsresten, Bürgschaften, Gewährleistungsverträgen, in Anspruch genommenen Verpflichtungsermächtigungen oder Verpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften.

Prüfungsergebnis

Die Beträge wurden nachgewiesen. Die unbefristeten Stundungen nach §6a NKAG wurden über eine Aufstellung des Bauamtes belegt.

7.2 Anhang zur Eröffnungsbilanz - Erläuterungen und Anlagen

Gemäß Art. 6 Absatz 8 Satz 5 NeuOGemHR ist die erste Eröffnungsbilanz in einem Anhang zu erläutern. Nach § 128 NKomVG besteht der Anhang mindestens aus einem Erläuterungsbericht, einer Anlagenübersicht, einer Schulden- und einer Forderungsübersicht sowie aus einer Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen. Nähere Einzelheiten bestimmen unter anderem die §§ 55 und 56 GemHKVO.

Prüfungsergebnis

Die geforderten Erläuterungen sind der Dokumentation umfassend erfolgt. Die verbindlichen Muster 16, 17 und 18 (Anlagen-, Schulden- und Forderungsübersicht) des MI sind im Anhang beigefügt.

Prüfungsfeststellung 2

Als Anlage zum Anhang ist der Dokumentation zur Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012 die Anlagenübersicht per 01.01.2012 entsprechend des verbindlichen Musters 16 „Anlagenübersicht gem. § 56 Abs. 1 GemHKVO“ beigefügt.

In dieser Anlagenübersicht sind lediglich die (Rest-)Buchwerte per 01.01.2012 entsprechend der Gliederung der Bilanz aufgeführt. Die Beträge in der Spalte 6 „Entwicklung der Anschaffungs- und Herstellungswerte - Stand am 01.01.2012“ entsprechen den Werten in der Spalte 12 „Buchwerte am 01.01.2012“.

In den im Rahmen der Erfassung und Bewertung vorgelegten Unterlagen waren grundsätzlich auch die (ggf. fortgeführten oder fiktiven) Anschaffungs- und Herstellungswerte der einzelnen Vermögensgegenstände enthalten; diese wurden aber nicht in die Anlagenübersicht übergeben. Entsprechend fehlen auch weitere Informationen (z. B. zur Entwicklung der Abschreibungen).

Im Hinblick auf die bereits eingetretenen extremen Fristüberschreitungen bei der Aufstellung der Eröffnungsbilanz sowie der folgenden Jahresabschlüsse und dem mit einer Korrektur verbundenen Arbeitsaufwand wurde in Absprache mit dem Finanzbereich von einer Berichtigung abgesehen.

Vor dem Hintergrund, dass aber nach Punkt II.1.5 der Empfehlungen der Arbeitsgruppe „Inventurvereinfachung“²¹ auch vollständig abbeschriebene Straßen im Rahmen der ersten Eröffnungsbilanz nicht bewertet werden müssen sowie der verschiedenen Aktivierungswahlrechte im Rahmen der Erstellung der ersten Eröffnungsbilanz werden die o.a. Spalten ohnehin nicht vollständig nachgewiesen und die Aussagekraft dieser Anlagenübersicht somit eingeschränkt.

Mit dem Zeitpunkt der Umstellung auf die neue Rechnungslegung sind die tatsächlichen Anschaffungs- / Herstellungswerte für alle neuen Vermögensgegenstände in der Anlagenbuchhaltung zu hinterlegen. Die Anlagenübersicht wird folglich mit jedem zukünftigen doppelten Jahr genauer und aussagekräftiger.

Prüfungshinweis

Im Rahmen der Aufstellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2012 sollten die Anschaffungs- und Herstellungswerte auch der Vermögensgegenstände, die im Rahmen der Aufstellung der Eröffnungsbilanz bewertet wurden, in der Anlagenübersicht dargestellt werden.

Sofern dies mit einem erheblichen Arbeitsaufwand verbunden sein sollte, sollte eine Abstimmung mit dem RPA vor Aufnahme der Korrekturen erfolgen, da einer Aufstellung der zurzeit sieben ausstehenden Jahresabschlüsse der Stadt der Jahre 2012 bis 2018 sowie der Erstellung der Gesamtabschlüsse eine höhere Priorität eingeräumt werden sollte als der vollständigen Umsetzung aller haushaltsrechtlichen Anforderungen zur Dokumentation von nicht fristgerecht erstellten Jahresabschlüssen.

Prüfungsfeststellung 3

Als Anlage zum Anhang ist der Dokumentation zur Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012 die Forderungsübersicht per 01.01.2012 entsprechend des verbindlichen Musters 18 „Forderungsübersicht gem. § 56 Abs. 2 GemHKVO“ beigefügt.

Die in dieser Übersicht dargestellten Werte entsprechen nicht den in der Bilanz abgebildeten Werten. Die Forderungen werden - entgegen der in Fußnote 2) unter der Forderungsübersicht

²¹ Hinweise zu Fragen der Inventur, zur Inventurvereinfachung im Rahmen der ersten Eröffnungsbilanz und zu Bewertungsfragen in der aktuellen Fassung vom 04.11.2009

gemachten Anmerkung - nicht abzüglich der vorgenommenen Wertberichtigungen dargestellt, sondern zu ihrem Nennwert. Darüber hinaus enthalten die sonstigen privatrechtlichen Forderungen neben der Bilanzposition 3.8 „Privatrechtliche Forderungen“ auch die Position 3.9 „Sonstige Vermögensgegenstände“.

In Anlehnung an das Muster 18 sind die korrekten Werte wie folgt:

Forderungsübersicht per 01.01.2012					
Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012 der Stadt Rotenburg (Wümme)					
Art der Forderungen ¹⁾	Gesamtbetrag am 01.01.2012 Euro	mit einer Restlaufzeit von			Gesamtbetrag am 31.12. des Vorjahres Euro
		bis zu 1 Jahr Euro	über 1 bis 5 Jahre Euro	mehr als 5 Jahre Euro	
1. Öffentlich-rechtliche Forderungen	1.038.592,03	1.038.592,03	0,00	0,0	1.038.592,03
2. Forderungen aus Transferleistungen	0,00	0,00	0,00	0,0	0,00
3. Sonstige privatrechtliche Forderungen	234.199,06	234.199,06	0,00	0,0	234.199,06
Summe aller Forderungen	1.272.791,09	1.272.791,09	0,00	0,0	1.272.791,09

¹⁾ Gliederung richtet sich nach der Bilanz

7.3 Rechenschaftsbericht

Im dem nach § 57 GemHKVO zu erstellenden Rechenschaftsbericht soll die finanzwirtschaftliche Lage der Stadt Rotenburg (Wümme) dargestellt und bewertet werden.

Prüfungsergebnis

Ein Rechenschaftsbericht wurde im Rahmen der Vorlage der Eröffnungsbilanz nicht erstellt.

8 Schlussbemerkungen und Testat

Die Stadt Rotenburg (Wümme) hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und konkretisierenden Ergänzungen durch die vom Niedersächsischen Ministeriums für Inneres, Sport und Integration initiierten Arbeitsgruppen „Inventurvereinfachung“²² und „Umsetzung Doppik“²³ grundsätzlich auf alle Aktivierungswahlrechte verzichtet und Erfassungs- und Bewertungsvereinfachungen in Anspruch genommen.

Der grundsätzliche Verzicht auf die Ausübung der Aktivierungswahlrechte und die vorsichtige (vgl. § 44 Absatz 4 Satz 1 GemHKVO) Bewertung unter Ausnutzung der Aktivierungswahlrechte bei den abnutzbaren Vermögensgegenständen hat zur Folge, dass zum einen auf einen höheren Ausweis des Reinvermögens (Bilanzposition Passiva 1.1.1) verzichtet wird und zum anderen, dass die Ergebnisrechnungen künftiger Haushaltsjahre entsprechend geringer durch den Abschreibungsaufwand belastet werden. Dies ist im Rahmen der Bilanzpolitik gesetzlich zulässig und nach Auffassung des Rechnungsprüfungsamtes im Hinblick auf die zukünftige Aufstellung eines ausgeglichenen Haushaltes auch nachvollziehbar.

Die Erstellung der Eröffnungsbilanz hat sich durch mehrere personelle Veränderungen bzw. durch den Wechsel von Aufgabengebieten zeitlich verzögert. Nicht in jedem Fall wurde der Arbeitsstand sorgfältig dokumentiert, so dass eine Aufgabenübernahme durch den neuen, ver-

²² Hinweise zu Fragen der Inventur, zur Inventurvereinfachung im Rahmen der ersten Eröffnungsbilanz und zu Bewertungsfragen in der aktuellen Fassung vom 04.11.2009

²³ Hinweise der AG Umsetzung Doppik zu ausgewählten Themen des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKR) in der aktuellen Fassung vom 22.02.2013

antwortlichen Mitarbeiter erschwert wurde. Als Konsequenz wurde die Aufstellung der Eröffnungsbilanz erst im April 2017 für wesentliche Bilanzpositionen neu projektiert.

Nach Einschätzung des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Rotenburg (Wümme) kann eine Berichtigung der ersten Eröffnungsbilanz nach § 61 GemHKVO nicht ausgeschlossen werden. Sollten im Rahmen der folgenden Jahresabschlussprüfungen abweichende Prüfergebnisse festgestellt werden, die im Sinne des § 61 Absatz 1 Satz 1 GemHKVO im Vergleich zur Bilanzsumme als „wesentlicher Betrag“ angesehen werden müssen, wird mit Vorlage des Jahresabschlusses eine entsprechende Korrektur erfolgen.

Testat

Die Eröffnungsbilanz der Stadt Rotenburg (Wümme) zum 01.01.2012 entspricht nach der pflichtgemäßen Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Rotenburg (Wümme) den gesetzlichen Vorschriften.

Die Bilanz wurde unter Beachtung der Anforderungen des § 128 NKomVG aufgestellt. Die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung wurden beachtet. Die Bilanz vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage.

Rotenburg, 04.07.2019



Wolf Linne

Prüfer:

Damen Hornig, Müller, Pape
Herr Linne

Anlage 1

Wichtige gesetzliche Regelungen im Überblick

Quelle	Thema	Erläuterung
§ 124 Abs. 4 Satz 2 u. 3 NKomVG	Bewertung	² Die Vermögensgegenstände sind mit dem Anschaffungs- oder Herstellungswert, vermindert um die darauf basierenden Abschreibungen anzusetzen; die kommunalabgabenrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt. ³ Kann der Anschaffungs- oder Herstellungswert eines Vermögensgegenstandes bei der Aufstellung der ersten Eröffnungsbilanz nicht mit vertretbarem Aufwand ermittelt werden, so gilt der auf den Anschaffungs- oder Herstellungszeitpunkt rückindizierte Zeitwert am Stichtag der ersten Eröffnungsbilanz als Anschaffungs- oder Herstellungswert.
§ 42 Abs. 3 GemHKVO	Verbot	Soweit nicht durch Gesetz anders geregelt, darf für immaterielle Vermögensgegenstände, die nicht entgeltlich erworben wurden , kein Aktivposten angesetzt werden
§ 42 Abs. 4 GemHKVO ↓ § 60 Abs. 5 GemHKVO	Pflicht Wahlrecht	Von der Gemeinde geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse werden als immaterielle Vermögensgegenstände aktiviert und planmäßig abgeschrieben. Auf eine Aktivierung geleisteter Investitionszuweisungen und -zuschüsse kann verzichtet werden.
Artikel 6 Abs. 11 NeuOGemHR	Wahlrecht	¹ Ausgaben des Verwaltungshaushalts für die Umstellung des Haushalts- und Rechnungswesens auf das nach diesem Gesetz geltende Gemeindehaushaltsrecht, die die bis zum Ende des letzten Haushaltsjahres, das noch nach den bisherigen Vorschriften geführt wird, anfallen, dürfen als Investitionen im Sinne von § 120 Abs. 1 NKomVG angesehen werden. ³ In der ersten Eröffnungsbilanz darf der Gesamtwert nach Satz 1 aktiviert werden;
§ 45 Abs. 2 GemHKVO	Bewertung	¹ Anschaffungswerte sind die Geldbeträge oder geldwerten Leistungen, die aufgewendet werden, um einen Vermögensgegenstand zu erwerben und ihn in einen betriebsbereiten Zustand zu versetzen, ² Zu den Anschaffungswerten gehören auch die Nebenkosten und die nachträglichen Anschaffungswerte. ³ Minderungen des Anschaffungspreises werden abgesetzt.
§ 47 Abs. 1 GemHKVO	Bewertung	¹ Bei Vermögensgegenständen des immateriellen Vermögens und des Sachvermögens, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, werden die Anschaffungs- oder Herstellungswerte um planmäßige Abschreibungen vermindert. ² Satz 1 gilt nicht für Vorräte. ³ Die planmäßige Abschreibung erfolgt grundsätzlich in gleichen Jahresraten über die Dauer, in der der Vermögensgegenstand voraussichtlich genutzt werden kann (lineare Abschreibung).
§ 47 Abs. 3 GemHKVO	Bewertung	¹ Für die Bestimmung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer von abnutzbaren Vermögensgegenständen gibt das für Inneres zuständige Ministerium eine Abschreibungstabelle ²⁴ vor.
§ 60 Abs. 2 u. 3 GemHKVO	Wahlrecht	(2) Bei der Inventur <u>kann</u> auf die Erfassung von <u>beweglichen</u> Vermögensgegenständen, deren Anschaffungs- oder Herstellungswerte den <u>Einzelwert von 5.000 Euro einschließlich Umsatzsteuer</u> nicht überschreiten, verzichtet werden. (3) Die Erfassung von <u>abgeschriebenen beweglichen</u> Vermögensgegenständen <u>kann</u> unterbleiben

²⁴ Vgl. Anlage 19 und die Ergänzung zu Anlage 19 zum Ausführungserlass zur GemHKVO: Abschreibungstabelle und Konten in der Kommunalverwaltung, Stand 01.11.2008

§ 42 Abs. 5 Satz 2 GemHKVO	Erfassung	Empfangene Investitionszuweisungen und -zuschüsse für <u>nicht abnutzbare</u> Vermögensgegenstände werden auf der Passivseite beim Reinvermögen ausgewiesen.
§ 124 Abs. 4 Satz 6 NKomVG	Bewertung	⁶ Schulden sind zu ihrem Rückzahlungsbetrag und <u>Rückstellungen</u> nur in Höhe des Betrages anzusetzen, der nach sachgerechter Beurteilung notwendig ist.
§ 43 Abs. 2 GemHKVO	Bewertung	¹ <u>Rückstellungen</u> werden in Höhe des Betrages angesetzt, der nach vernünftiger Beurteilung zur Erfüllung der Leistungsverpflichtung notwendig ist. ² <u>Rückstellungen</u> dürfen nur insoweit abgezinst werden, als die ihnen zugrunde liegenden Verpflichtungen einen Zinsanteil enthalten.
§ 37 Abs. 1 Satz 1 GemHKVO	Erfassung	¹ Zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres nimmt die Gemeinde 1. in sinngemäßer Anwendung des § 39 der Abgabenordnung die in ihrem wirtschaftlichen Eigentum stehenden Vermögensgegenstände und 2. ihre Schulden und <u>Rückstellungen</u> unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Inventur vollständig auf und gibt dabei auch den Wert der einzelnen Vermögensgegenstände, Schulden und <u>Rückstellungen</u> an.
§ 43 Abs.1 Satz 2 GemHKVO	Passivierung	2. die Lohn- und Gehaltszahlung für Zeiten der Freistellung von der Arbeit im Rahmen von Altersteilzeitarbeit und ähnlichen Maßnahmen
§ 54 Absatz 5 Satz 1 GemHKVO	Vorbelastungen zukünftiger Haushaltsjahre	(5) ¹ Unter der Bilanz werden, sofern sie nicht auf der Passivseite auszuweisen sind, die Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre vermerkt, insbesondere Haushaltsreste, Bürgschaften, Gewährleistungsverträge, in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen und Verpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften sowie über das Haushaltsjahr hinaus gestundete Beträge.
Art. 6 Absatz 8 Satz 5 NeuoGemHR	Anhang	⁵ Die erste Eröffnungsbilanz ist in einem Anhang zu erläutern, sie unterliegt der Rechnungsprüfung und ist nach ihrer Prüfung der Kommunalaufsichtsbehörde spätestens bis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres nach Satz 1 vorzulegen.
§ 128 Abs. 2 u. 3 NKomVG	Anhang	(3) Dem Anhang sind beizufügen 1. ein Rechenschaftsbericht, 2. eine Anlagenübersicht, 3. eine Schuldenübersicht, 4. eine Forderungsübersicht und 5. eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen.
§ 57 GemHKVO	Rechenschaftsbericht	(1) ¹ Im Rechenschaftsbericht werden, den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend, der Verlauf der Haushaltswirtschaft und die finanzwirtschaftliche Lage der Gemeinde dargestellt. ² Dabei wird (2) Der Rechenschaftsbericht soll auch 1. Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind, und 2. zu erwartende mögliche finanzwirtschaftliche Risiken für die Aufgabenerfüllung von besonderer Bedeutung darstellen.

Anlage 2

Stadt Rotenburg (Wümme)

Eröffnungsbilanz Stichtag 01.01.2012

Aktiva		€	Passiva		€
1.	Immatrielles Vermögen	538.954,34	1.	Nettoposition	92.220.089,75
1.1	Konzessionen	0,00	1.1	Basis-Reinvermögen	54.158.012,57
1.2	Lizenzen	30.236,69	1.1.1	Reinvermögen	54.158.012,57
1.3	Ähnliche Rechte	102,26		dav. Zuschüsse für nicht abnutzbare Vermögensgegenstände	4.401.309,20
1.4	Geleistete Investitionszuschüsse	501.222,73	1.1.2	Minusbetrag	0,00
1.5	Aktivierter Umstellungsaufwand	0,00	1.2	Rücklagen	0,00
1.6	Sonstiges immatrielles Vermögen	7.392,66	1.2.1	Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	0,00
2.	Sachvermögen	107.890.014,35	1.2.2	Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	0,00
2.1	Unbebaute Grundstücke	9.952.617,82	1.2.3	Bewertungsrücklage	0,00
2.2	Bebaute Grundstücke	39.736.993,65	1.2.4	Zweckgebundene Rücklagen	0,00
2.3	Infrastrukturvermögen	53.558.608,67	1.2.5	Sonstige Rücklagen	0,00
2.4	Bauten auf fremdem Grundstück	1.100.915,52	1.3	Jahresergebnis	0,00
2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler Maschinen und technische Anlagen;	251.596,60	1.3.1	Fehlbeiträge aus Vorjahren	0,00
2.6	Fahrzeuge	1.209.743,69	1.3.2	Jahresüberschuss oder Jahresfehlbetrag	0,00
2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung	728.006,93	1.4	Sonderposten	38.062.077,18
2.8	Vorräte	0,00	1.4.1	Investitionszuweisungen und -zuschüsse	23.389.793,73
2.9	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	1.351.531,47	1.4.2	Beiträge und ähnliche Entgelte	13.896.311,93
3.	Finanzvermögen	12.382.263,19	1.4.3	Gebührenausschlag	375.605,52
3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	10.673.103,18	1.4.4	Bewertungsausgleich	0,00
3.2	Beteiligungen	315.706,44	1.4.5	Erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten	400.366,00
3.3	Sondervermögen mit Sonderrechnung	0,00	1.4.6	Sonstige Sonderposten	0,00
3.4	Austleihungen	20.684,36	2.	Schulden	22.409.057,92
3.5	Wertpapiere	0,00	2.1	Geldschulden	22.288.713,64
3.6	Öffentlich-Rechtliche Forderungen	1.038.592,03	2.1.1	Anleihen	0,00
3.7	Forderungen aus Transferleistungen	0,00	2.1.2	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	22.288.713,64
3.8	Privatrechtliche Forderungen	234.199,06	2.1.3	Liquiditätskredite	0,00
3.9	Sonstige Vermögensgegenstände	99.978,12	2.1.4	Sonstige Geldschulden	0,00
4.	Liquide Mittel	5.339.231,68	2.2	Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00
5.	Aktive Rechnungsabgrenzung	111.715,00	2.3	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	74.331,01
			2.4	Transferverbindlichkeiten	0,00
			2.4.1	Finanzausgleichsverbindlichkeiten	0,00
				Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke	
			2.4.2	Verbindlichkeiten aus Schuldendiensthilfen	
			2.4.3	Soziale Leistungsverbindlichkeiten	
			2.4.4	Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen	
			2.4.5	Steuerverbindlichkeiten	
			2.4.6	Andere Transferverbindlichkeiten	
			2.4.7	Sonstige Verbindlichkeiten	46.013,27
			2.5.	Durchlaufende Posten	
			2.5.1.1	Verrechnete Mehrwertsteuer	
			2.5.1.2	Abzuführende Lohn- und Kirchensteuer	
			2.5.1.3	Sonstige durchlaufende Posten	5.399,27
			2.5.2	Abzuführende Gewerbesteuer	40.614,00
			2.5.3	Empfangene Anzahlungen	
			2.5.4	Andere sonstige Verbindlichkeiten	
			3.	Rückstellungen	11.618.560,49
			3.1	Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen	9.616.286,85
				Rückstellungen für Alternteilzeit und ähnliche Maßnahmen	
			3.2	Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung	557.863,64
				Rückstellung für die Reaktiv. u. Nachsorge geschlossener Abfalldeponien	
			3.4	Rückstellung für die Sanierung von Altlasten	0,00
			3.5	Rückstellungen i. Rahmen des Finanzausgleichs u. v. Steuerschuldverhältn.	530.000,00
				Rückst. f. drohende Verpflich. a. Bürgschaften, Gewährleist.u. anhäng. Gerichtsverf.	
			3.7	Andere Rückstellungen	0,00
			3.8	Andere Rückstellungen	34.410,00
			4.	Passive Rechnungsabgrenzung	14.470,40
		126.262.178,56			126.262.178,56

Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre

Haushaltsreste, Bürgschaften u.ä. gem § 54 Abs. 5 GemHKVO		€
1.	Haushaltsreste	0,00
2.	Bürgschaften	0,00
3.	Gewährleistungsverträge	0,00
4.	in Anspruch gen. Verpflichtungsermächtigungen	0,00
5.	Verpflichtungen a.kreditähn. Rechtsgeschäften	0,00
6.	über d.Haushaltsjahr hinaus gestundete Beträge	532.647,57

Rotenburg (Wümme), 24.09.2019

Andreas Weber

Bürgermeister

